

Umweltbericht

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung
„Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“
in Kamp-Lintfort



Auftraggeber

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Krummensteg 137
47475 Kamp-Lintfort

7.06.2023

Ausfertigung: 1

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
B. Sc. Lök. Lisa Sollentsch

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de



Auftraggeber

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Krummensteg 137
47475 Kamp-Lintfort

Auftragnehmer

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de

Bearbeiter

Dipl.-Biol. K.-J. Conze
B. Sc. Lök. Lisa Sollentsch

Projekt-Nr.

21030

Stand

7.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans	1
1.2	Wirkfaktoren.....	6
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	7
2.1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	7
2.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
2.1.2	Umweltziele in Fachgesetzen	8
2.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	9
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm NRW	9
2.2.2	Regionalplan.....	10
2.2.3	Landschaftsplan	11
2.2.4	Flächennutzungsplan (FNP)	12
2.2.5	Bestehende Bebauungspläne.....	13
2.2.6	Bestehende Baugenehmigung.....	13
2.2.7	Bestehende Pläne des Wasserrechts.....	13
2.2.8	Bestehende Pläne des Abfallrechts	13
2.2.9	Bestehende Pläne des Immissionsschutzrechts	14
2.3	Geschützte und schutzwürdige Bereiche.....	15
3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	17
3.1	Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit und Bevölkerung	17
3.1.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	17
3.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
3.1.3	Bewertung	19
3.2	Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt.....	20
3.2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	20

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 23	
3.2.3	Bewertung	26
3.3	Schutzgut Tiere.....	26
3.3.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	26
3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 27	
3.3.3	Bewertung	28
3.4	Schutzgut Fläche	29
3.4.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	29
3.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 30	
3.4.3	Bewertung	30
3.5	Schutzgut Boden	31
3.5.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	31
3.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 33	
3.5.3	Bewertung	33
3.6	Schutzgut Wasser	34
3.6.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	34
3.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 35	
3.6.3	Bewertung	36
3.7	Schutzgut Klima und Luft	36
3.7.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	37
3.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 38	
3.7.3	Bewertung	40
3.8	Schutzgut Landschaft.....	40
3.8.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	40

3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 40	
3.8.3	Bewertung	41
3.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	42
3.9.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung	42
3.9.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 42	
3.9.3	Bewertung	42
3.10	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	42
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	43
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	44
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	45
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	45
5.2	Verringerungsmaßnahmen.....	45
6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	49
7	Kompensationsmaßnahmen.....	55
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	55
9	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	55
10	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	55
11	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	56
12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	57
13	Quellen	60
Anhang I		63
Anhang II		70

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Untersuchungsgebiet.	1
Abb. 2:	Auszug aus der Karte „Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 1:500“ aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" (Quelle: rheinruhr.stadtplaner 2022).	3
Abb. 3:	Auszug aus „Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:500“ aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" (Quelle: rheinruhr.stadtplaner 2022).	4
Abb. 4:	Auszug aus „Gebäudeansichten des Vorhaben- und Erschließungsplans M 1:200“ aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" (Quelle: rheinruhr.stadtplaner 2022).	5
Abb. 5:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan NRW (Stand 2019), grobe Lage des Untersuchungsgebietes mit rotem Pfeil markiert.	9
Abb. 6:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf – Gebietsentwicklungsplan GEP99 – Kartenblatt L4504 Moers (Bezirksregierung Düsseldorf 2009), grobe Lage des Plangebietes mit rotem Rechteck markiert.	10
Abb. 7:	Ausschnitt des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Kamp-Lintfort, grobe Lage des UG mit roter Umrandung markiert.	12
Abb. 8:	Auszug aus der Karte „Amtlicher Lageplan. Baugenehmigungsbehörde: Stadt Kamp-Lintfort. Gesch. B. Nr. 11273“ der Baugenehmigung: Nr. BA 179/11. Als Grundfläche mit Nebenanlagen und versiegelten Flächen wird 0,77 angegeben.	13
Abb. 9:	Straßenverkehr, 24h-Pegel LDEN aus der Umgebungslärmkarte NRW (MULNV NRW 2017).	14
Abb. 10:	Bestand Biotoptypen im UG.	22
Abb. 11:	Planzustand Biotoptypen im UG.	25
Abb. 12:	Schutzgut Fläche als integratives Schutzgut (Darstellung aus REPP 2016)	29
Abb. 13:	Ausschnitt aus dem Lageplan „Lage der Aufschlusspunkte“ aus der Baugrundbeurteilung der GFP GmbH (2021). Rote Punkte = Kleinrammbohrung (KRB), Grüne Punkte = Rammsondierung (DPM) und blaue Umringe = Versickerungsversuch (V).	32
Abb. 14:	Die Klimatope und der Kaltluftvolumenstrom im UG und seiner Umgebung lt. Karte der Klimatope (LANUV NRW 2019b).	37
Abb. 15:	Die thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion sowie der Kaltluftvolumenstrom im UG und seiner Umgebung lt. Karte der Klimatope (LANUV NRW 2019b).	38
Abb. 16:	Bereich der geänderten Planung (dunkelgrau = Gehweg für Feuerwehr und Wartung)	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wirkfaktoren bei Umsetzung des Bauleitplanes, die für die Schutzgüter relevant sind.	6
Tab. 2:	Geschützte und schutzwürdige Bereiche	15
Tab. 3:	Gesamtbewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter	43
Tab. 4:	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung des Ist- und des Soll-Zustandes der Biotoptypen im UG.....	50
Tab. 5:	Nachtrag in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch die geänderte Planung.	54
Tab. 6:	Umweltziele in Fachgesetzen	63
Tab. 7:	Vorgegebene Artenzusammensetzung der Regiosaatgutmischung	70

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt an der Prinzenstraße 80-84 in Kamp-Lintfort einen Lidl-Lebensmittelmart (vgl. Abb. 1). Dieser wurde im Jahr 2000 eröffnet und im Jahr 2013 erweitert, sodass aktuell eine Gesamtnutzfläche von 1.500 m² zur Verfügung steht, wovon rund 1.030 m² auf die Verkaufsfläche entfallen.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet.

In Folge veränderter Kundenansprüche (z.B. größere Kundenbewegungsflächen, optimierte Warenpräsentation) besteht ein Erweiterungsbedarf auf die heute marktübliche Verkaufsflächendimensionierung eines Lebensmitteldiscounters von rund 1400- 1.500 m². Eine neue Gebäudestruktur ermöglicht zugleich die Erleichterung der Betriebsabläufe (Warenhaltung, Vorräumung). Darüber hinaus weist das bestehende Gebäude vornehmlich auf Grund des Gebäudealters einen erheblichen Modernisierungsbedarf auf.

Um den genannten Ansprüchen gerecht zu werden und wettbewerbsfähig zu bleiben, beabsichtigt die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG den Abriss des Baukörpers mit anschließendem Neubau eines Lebensmittelmartes mit rund 1.450 m² Verkaufsfläche direkt nördlich des alten Gebäudestandortes (vgl. Abb. 3).

Der Standort ist im Geltungsbereich des seit dem Jahr 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes 21 b „Prinzenstraße“, 1. Änderung, als „Gewerbegebiet“ mit einer Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben Geschossfläche von maximal 800 m² festgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ und die dazugehörige 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ beschlossen worden. Zu diesen Bauleitplanverfahren liegt ein Artenschutzfachbeitrag des Büros LökPlan (2022) vor.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ (vgl. Abb. 2) bzw. der Änderungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ sind identisch und umfassen in der Gemarkung Kamperbruch Flur 2 die Flurstücke 1374 (1835 m²), 1375 (166 m²), 1387 (10 m²), 1388 (4.463 m²), 1389 (27 m²), 1956 (840 m²), 1963 (816 m²), 1964 (72 m²), 2792 (105 m²), 2793 (143 m²) und 3436 (14 m²).

Das Untersuchungsgebiet (UG) in diesem Umweltbericht entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereiches und ist ca. 0,85 ha groß.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ (vgl. Abb. 2) wird der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet „Nahversorger“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen, sodass maximal 80% der Fläche versiegelt werden dürfen. Es werden zudem die Pflanzflächen und Umgrenzungen für die Stellplätze und Gebäude dargestellt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB handelt, ist die Vorhabenplanung, bzw. der Lageplan inklusive der Ansichten, als Vorhaben- und Erschließungsplan ebenfalls Teil des Bebauungsplanes und setzt das Vorhaben in seiner Ausgestaltung entsprechend seiner Darstellungen fest (vgl. Abb. 3, Abb. 4).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 1:500



Abb. 2: Auszug aus der Karte „Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 1:500“ aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" (Quelle: rheinruhr.stadtplaner 2022).

Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:500



Abb. 3: Auszug aus „Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:500“ aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" (Quelle: rheinruhr.stadtplaner 2022).

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Gebäudeansichten des Vorhaben- und Erschließungsplans M 1:200



Abb. 4: Auszug aus „Gebäudeansichten des Vorhaben- und Erschließungsplans M 1:200“ aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" (Quelle: rheinruhr.stadtplaner 2022).

Das Bestandsgebäude soll abgerissen und dessen Grundfläche künftig Teil des Parkplatzes und der neuen E-Ladestation mit 3 Stellplätzen sowie der Einkaufswagenanlage mit überdachten Fahrradstellplätzen werden (vgl. Abb. 1, Abb. 3). Das neue Gebäude mit einer Firsthöhe von 6,5 m soll nördlich des alten Gebäudes überwiegend auf dem bestehenden Parkplatz errichtet werden. Der Bereich für den Lieferverkehr mit Rampenanlage wird westlich an das neue Gebäude angegliedert. Der neue Lebensmittelmarkt wird mit einer Integralanlage ausgestattet, erhält auf dem Dach eine Photovoltaikanlage und Dachbegrünung und nach Norden hin eine Fassadenbegrünung (vgl. Abb. 4). Südwestlich an den Parkplatz angrenzend wird eine Schallschutzwand errichtet.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden bestehenden Hecken und Teile der Grünflächen entfernt und es werden Bäume gefällt. Anschließend werden Bäume gepflanzt sowie Blühwiese mit Insektenhotel und grasgeprägte Flächen angelegt (vgl. Abb. 1, Abb. 3).

1.2 Wirkfaktoren

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In diesem Kapitel nicht genannte Wirkfaktoren werden auf Grund fehlender Relevanz nicht genannt.

Die Reichweite eines Wirkfaktors ist jeweils abhängig von dessen Art und Intensität. Zur Orientierung werden die Wirkfaktoren den folgenden Wirkräumen zugeordnet: Das UG, der Nahbereich bis einschließlich 500 m um das UG und der Fernbereich mit über 500 m. Ein Wirkfaktor kann sich direkt oder indirekt auf ein oder mehrere Schutzgüter auswirken. In der Tabelle wird aufgeführt, welche Schutzgüter jeweils betroffen sein könnten und der Wirkfaktor wird in den entsprechenden Schutzgutkapiteln genauer behandelt.

Tab. 1: Wirkfaktoren bei Umsetzung des Bauleitplanes, die für die Schutzgüter relevant sind.

Wirkfaktoren	Reichweite	Mensch	Tiere	Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land- schaft	kulturelles Erbe, Sachgüter
Flächeninanspruchnahme und – versiegelung	Standort	-	x	x	x	x	x	-	-	-	-
Bodenaushub/-abtrag/-auftrag/- verdichtung	Standort	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-
Niederschlagswasser	Standort	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-
Klimatische Wirkung zusätzlicher Bauwerke	Standort Nahbereich	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-
Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und klimarelevanten Gasen	Standort Nahbereich	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-
Emissionen von Geräuschen	Standort Nahbereich	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-
Emissionen von Licht	Standort	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-
Optische Wirkungen	Standort Nahbereich	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-
Bau- und Einsatzstoffe sowie Baumaschinen	Standort	x	-	-	-	x	x	x	-	-	-

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ der Stadt Kamp-Lintfort wird die planungsrechtliche Voraussetzung für den Abriss und anschließenden Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Erweiterung der Verkaufsfläche geschaffen. Damit die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet ist, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) BauGB im Regelverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 (1) BauGB aufgestellt. Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß §§ 2 (4), 2a und 4c in Verbindung mit Anlage 1 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG beauftragte das Planungsbüro LökPlan Conze & Cordes GbR im März 2021 daher mit der Erstellung des Umweltberichtes.

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, sodass diese Belange gem. § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufzubereiten und in das Bauleitplanverfahren zu integrieren sind. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie die Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind artenschutzrechtliche Belange (Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG) zu berücksichtigen und hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung nach VV „Artenschutz NRW“ (Stand 2016) anzufertigen. Es liegt eine separate Artenschutzprüfung Stufe I des Büros LökPlan (2022) vor, deren wesentliche Ergebnisse in den Umweltbericht integriert sind.

2.1.2 Umweltziele in Fachgesetzen

Die im vorliegenden Umweltbericht zu berücksichtigenden Ziele und allgemeine Grundsätze in den Fachgesetzen sind tabellarisch im Anhang I aufgelistet (vgl. Tab. 6).

2.2 Ziele des Umweltschutze in den Fachplänen

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm NRW

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

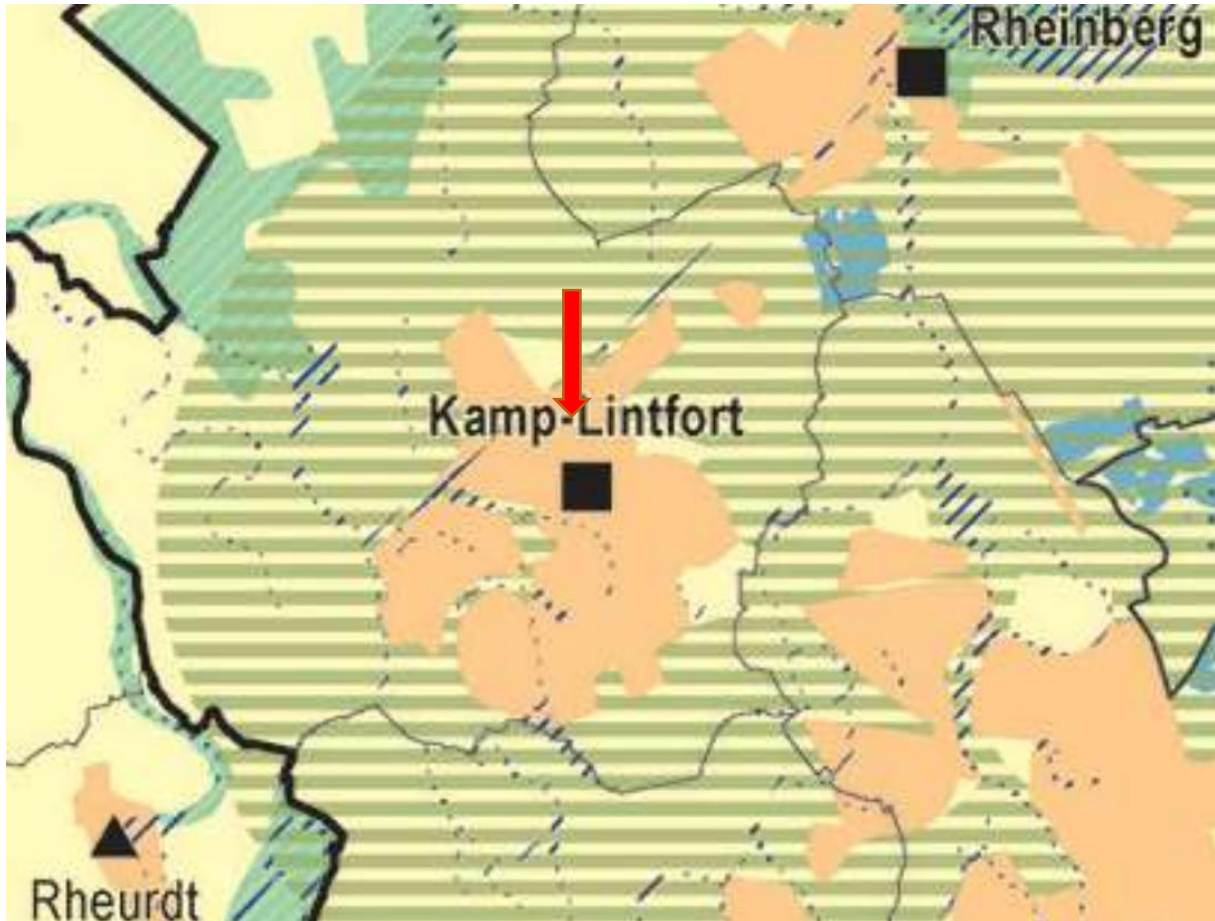


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan NRW (Stand 2019), grobe Lage des Untersuchungsgebietes mit rotem Pfeil markiert.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan NRW (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2019), der am 06.08.2019 in Kraft getreten ist, als „Siedlungsraum (inkl. Großflächiger Infrastruktureinrichtungen)“ dargestellt (vgl. Abb. 5). Folglich steht die Planung den Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

2.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung fest und beinhaltet Ziele, die von den nachfolgenden Planungsebenen zwingend zu beachten sind sowie Grundsätze, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Daher ist u.a. der Flächennutzungsplan aus dem Regionalplan zu entwickeln.

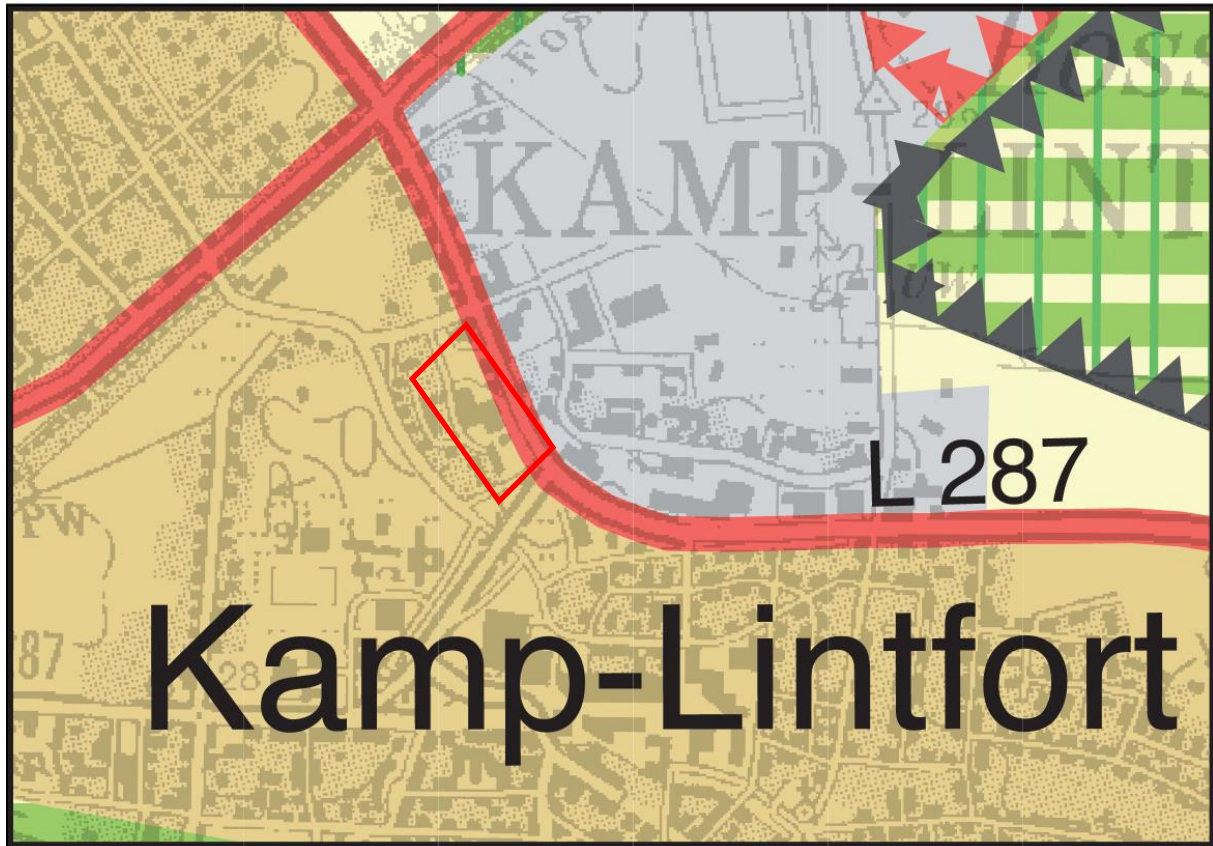


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf – Gebietsentwicklungsplan GEP99 – Kartenblatt L4504 Moers (Bezirksregierung Düsseldorf 2009), grobe Lage des Plangebietes mit rotem Rechteck markiert.

Der Regionalplan Düsseldorf – Gebietsentwicklungsplan GEP99 ist seit dem 12.10.1999 rechtswirksam und wurde zuletzt im Jahr 2009 aktualisiert.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt und die östlich angrenzende L287 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (vgl. Abb. 6). Für die Allgemeinen Siedlungsbereichen sind im Regionalplan die folgenden fünf Ziele festgelegt (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2009):

- Ziel 1: „Bereiche vorrangig für Wohnen sichern, Funktionsmischung verstärken“
- Ziel 2: „Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen“
- Ziel 3: „Einzelne Bereiche für besondere Nutzungen schützen“
- Ziel 4: „Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen“

- Ziel 5: „Interkommunaler Allgemeiner Siedlungsbereich Essen / Mülheim“

Gemäß der Erläuterungskarte 3 „Freizeit, Erholung“ ist das Plangebiet in einer Ballungsrandzone zu verorten.

Die Erläuterungskarte 4 „Klima“ weist das Plangebiet und seine nähere Umgebung weder als Hauptluftaustauschgebiete noch als Hauptventilationsschneise aus.

Das Plangebiet liegt laut der Erläuterungskarte 10 „Steinkohle - und Salzbergbau“ in einem Bergsenkungsgebiet.

Derzeit befindet sich der Regionalplan Ruhr in Aufstellung, dessen Geltungsbereich ebenfalls das Plangebiet einschließt. Am 6. Juli 2018 beschloss die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. RVR 2021). Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (RVR 2018) ist das Plangebiet weiterhin als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Das Ziel für die „Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)“ im Regionalplan lautet: „*Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern*“ (RVR 2018).

Durch die Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ im Regionalplan ist eine wesentliche Voraussetzung für die geplante Ausweisung eines Sondergebietes für die Nahversorgung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in der Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt.

2.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn (Kreis Wesel 2013).

2.2.4 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird am Ostrand von der Signatur eines Hauptverkehrszuges überlagert (vgl. Abb. 7). Die in der Karte dargestellten Symbole befinden sich auf Flächen außerhalb des UG.

Der bestehende Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplanverfahren im entsprechenden Teilbereich geändert: 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ in Kamp-Lintfort. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung des Sondergebietes im geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ vereinbar.

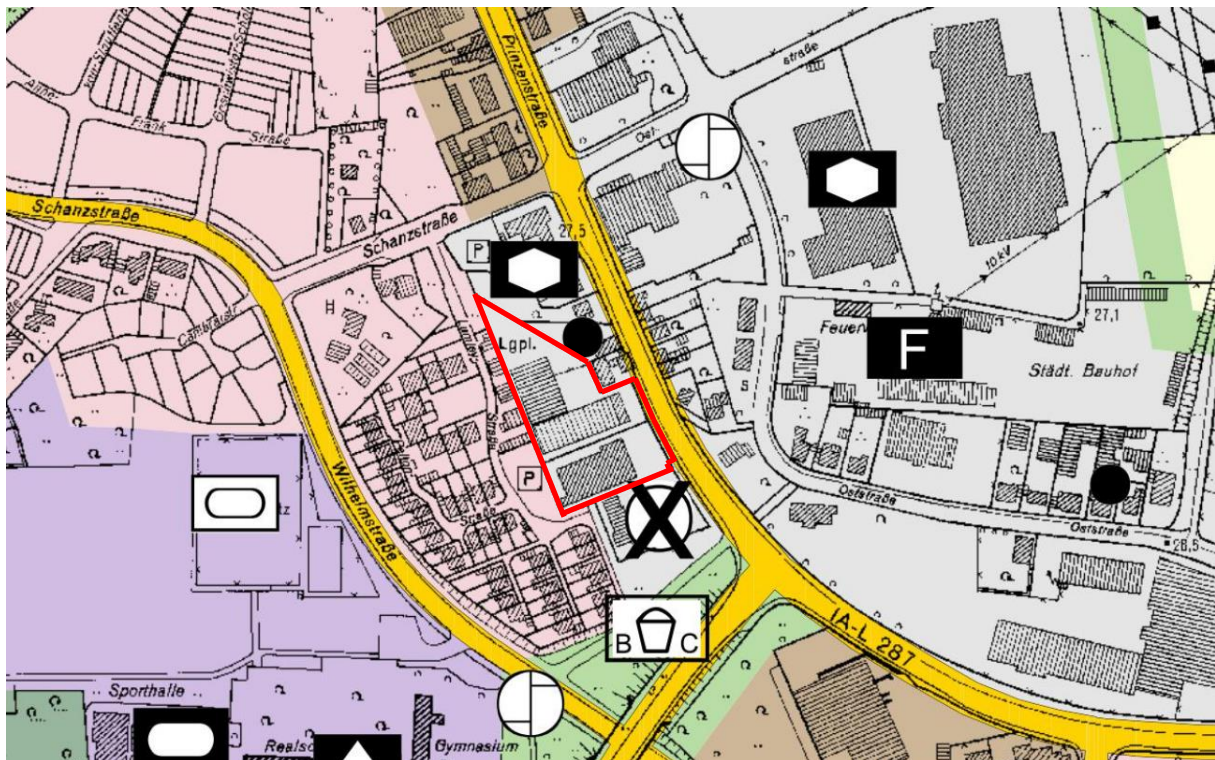


Abb. 7: Ausschnitt des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Kamp-Lintfort, grobe Lage des UG mit roter Umrandung markiert.

2.2.5 Bestehende Bebauungspläne

Der Standort ist im Geltungsbereich des seit dem Jahr 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes 21 b „Prinzenstraße“, 1. Änderung, als „Gewerbegebiet“ mit einer Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben Geschossfläche von maximal 800 m² festgesetzt. Vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort ist die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ und die dazugehörige 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ beschlossen worden, sodass eine Erweiterung der Verkaufsfläche ermöglicht wird.

Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ ist mit der geplanten 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ vereinbar.

2.2.6 Bestehende Baugenehmigung

Laut der derzeit gültigen 2. Nachtragsgenehmigung vom 24. April 2012 zur Baugenehmigung: Nr. BA 179/11 vom 21. Dezember 2011 beträgt der maximal mögliche Versiegelungsgrad 77 % (vgl. auch Abb. 8).

Art und Maß der baulichen Nutzung		der Stadt Kamp-Lintfort Untere Bauaufsichtsbehörde - Kamp-Lintfort, den 21. Dez. 2011 im Auftrage					
Bebauungsplan Nr.	21 b "Prinzenstraße"	Grundflächen Geschossflächen Baumassenzahl		bauliche Nutzung (m ²) bzw. (m ³)			
Baugebiet	GE						
Bauweise:	-						
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	IV						
Traufhöhe TH=-	Firsthöhe FH=-						
Höhe baulicher Anlagen	- über einen Bezugspunkt						
Fläche des Baugrundstücks	8243 m ²	zulässig	beanspruchte	zulässig	vorhanden bzw. verbleibend	geplant	beanspruchte
Grundfläche (GRZ) ohne Nebenanlagen und versiegelte Flächen		0,4	0,20	3297,20	1240,22	397,46	1637,68
Grundfläche (GRZ) mit Nebenanlagen und versiegelte Flächen		-	0,77	-	5953,97	433,01	6386,98
Geschossfläche (GFZ)		1.1	0,20	9067,30	1240,22	397,46	1637,68
Baumasse (BMZ)		-	-	-	-	-	-

Abb. 8: Auszug aus der Karte „Amtlicher Lageplan. Baugenehmigungsbehörde: Stadt Kamp-Lintfort. Gesch. B. Nr. 11273“ der Baugenehmigung: Nr. BA 179/11. Als Grundfläche mit Nebenanlagen und versiegelten Flächen wird 0,77 angegeben.

2.2.7 Bestehende Pläne des Wasserrechts

Während der Erstellung des Gutachtens lagen dem Verfasser keine für das Vorhaben relevante bestehende Pläne des Wasserrechts vor.

2.2.8 Bestehende Pläne des Abfallrechts

Während der Erstellung des Gutachtens lagen dem Verfasser keine für das Vorhaben relevante bestehende Pläne des Abfallrechts vor.

2.2.9 Bestehende Pläne des Immissionsschutzrechts

Laut dem Umgebungslärmportal der Landesregierung NRW (MULNV NRW 2017) ist das UG teilweise durch den Straßenverkehr auf der östlich angrenzenden Prinzenstraße belastet (vgl. Abb. 9), wobei der 24h-Pegel am Ostrand des UG über 65 L_{den} / dB(A) und maximal 70 L_{den} / dB(A) beträgt.

Darüber hinaus lagen dem Verfasser während der Erstellung des Gutachtens keine für das Vorhaben relevante bestehende Aktionspläne der Luftreinhalteplanung, Luftreinhaltepläne und Lärmaktionspläne vor.

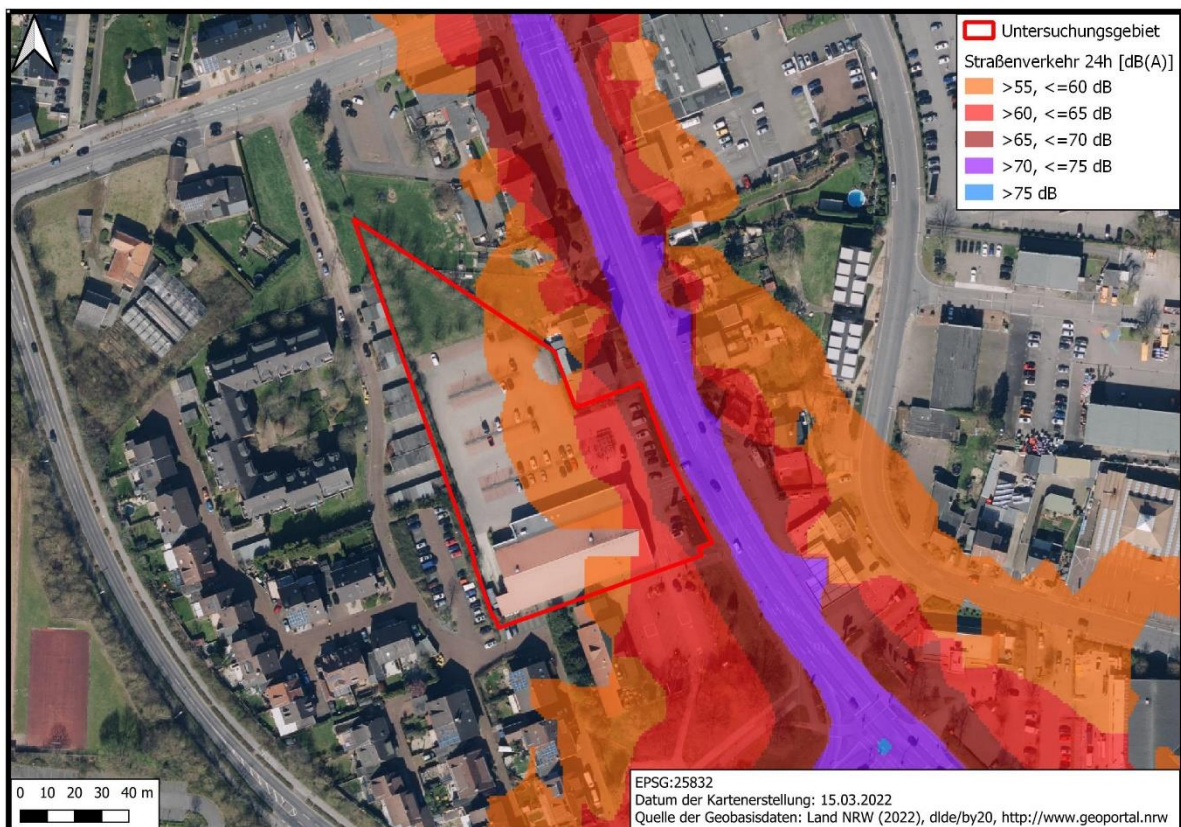


Abb. 9: Straßenverkehr, 24h-Pegel LDEN aus der Umgebungslärmkarte NRW (MULNV NRW 2017)

2.3 Geschützte und schutzwürdige Bereiche

Die geschützten und schutzwürdigen Bereiche wurden auf eine direkte oder indirekte Betroffenheit durch die Auswirkungen der Planung geprüft und es wurde festgestellt, dass kein Objekt von direkten oder indirekten Auswirkungen in relevantem Maße betroffen ist (vgl. Tab. 1).

Tab. 2: Geschützte und schutzwürdige Bereiche

Kategorie	Ausschluss einer Betroffenheit von Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der Entfernung	Betroffene Objekte (Kennung & Bezeichnung)	Betroffen von folgenden Wirkfaktoren	siehe Kapitel
Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG)	ja (VSG > 6 km Entfernung zum UG; FFH-Gebiet > 2 km Entfernung zum UG)			
Biotopverbund, Biotopvernetzung * (§ 21 BNatSchG)	ja (> 300 m nordwestlich des UG)			
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	ja (> 900 m Entfernung zum UG)			
Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	ja (> 90 km Entfernung zum UG)			
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	ja (derzeit keine in NRW)			
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	ja (> 300 m nordwestlich des UG)			
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	ja (> 15 km Entfernung zum UG)			
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	ja (> 300 m Entfernung zum UG)			
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG und § 39 LNatSchG NRW und LWG NRW)	ja (> 300 m Entfernung zum UG)			
Biotopkataster-Flächen ** (§ 42 (2) LNatSchG NRW)	ja (>300 m nordwestlich des UG)			
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW)	ja (> 2,7 km Entfernung zum UG)			
Gesetzlich geschützte Alleen (§ 41 LNatSchG NRW zu § 29 (3) BNatSchG)	ja (> 400 m Entfernung zum UG)			

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Kategorie	Ausschluss einer Betroffenheit von Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der Entfernung	Betroffene Objekte (Kennung & Bezeichnung)	Betroffen von folgenden Wirkfaktoren	siehe Kapitel
Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG und § 35 LWG NRW)	ja (> 6,5 km Entfernung zum UG)			
Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG und § 36 LWG NRW)	ja (> 100 km Entfernung zum UG)			
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG ff. und § 83 f. LWG NRW)	ja (>350 m nordwestlich des UG)			
Wildnisgebiete	ja (> 3 km Entfernung zum UG)			
Naturwaldzellen	ja (> 3 km Entfernung zum UG)			
Gänseschonbezirke	ja (> 4 km Entfernung zum UG)			
Fischschonbezirke (§ 44 LFischG)	ja (> 7 km Entfernung zum UG)			
Verordnung ersetzende Fläche	ja (> 7 km Entfernung zum UG)			

* Lt. § 20 BNatSchG soll ein mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassender Biotopverbund geschaffen werden. Die Ziele des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung sind in § 21 BNatSchG festgehalten. Die Ausweisung als Biotopverbundfläche entfaltet keine eigene Rechtswirkung, stattdessen sind die Biotopverbundflächen lt. § 21 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Die Biotopverbundflächen sind der Vollständigkeit halber aufgeführt.

** Lt. § 42 (2) LNatSchG NRW erfasst das LANUV die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung, grenzt sie in Karten eindeutig ab und stellt diese Karten in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereit. Dies ist die rechtliche Grundlage für das Biotopkataster, das eine umfangreiche Datensammlung mit Informationen und Karten über schutzwürdige Lebensräume darstellt. Der Eintrag in das Biotopkataster entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, wohingegen der gesetzliche Biotopschutz einen gesetzesunmittelbaren Schutz vermittelt, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Dementsprechend werden die Biotopkatasterflächen der Vollständigkeit halber aufgeführt, bei denen es sich sowohl um tatsächlich gesetzlich geschützte Biotope als auch um nicht gesetzlich geschützte und zum Komplex aggregierte Biotope handeln kann.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden

Gesetzliche Zielformulierungen befinden sich im Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), der TA Lärm, der TA Luft, im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG (z.B. zu Altlasten) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) z.B. zu Überschwemmungsgebieten.

3.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Das UG ist Teil einer gewerblichen Baufläche. Es grenzt im Westen an Wohnbauflächen und ist ansonsten von gewerblichen Bauflächen umgeben.

Das Wohnumfeld umfasst den zu Fuß zu durchquerenden Bereich, in dem sich die täglichen oder häufig wiederkehrenden Aktivitäten (Einkäufe, Schulwege, Lokalbesuche etc.) der zugehörigen Wohnbevölkerung außerhalb der Wohnung abspielen. Der bestehende Lebensmittelmarkt dient als Nahversorger für die Bevölkerung der Umgebung und ist somit ein wichtiger Faktor für das Wohnumfeld. Die im UG vorhandene Begrünung aus Gehölzen und Rasenflächen wirkt sich positiv auf das Wohnumfeld aus.

Das UG weist keine relevante Funktion bezogen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion auf.

Aktuell befinden sich 125 ausgewiesene Stellplätze auf dem Parkplatz (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022). Durch den vorhandenen Liefer- und Kundenverkehr kommt es während der Betriebszeit des Lebensmittelmarktes zu Lärmemissionen und Luftschadstoffemissionen, die als Vorbelastung zu betrachten sind.

Es besteht laut dem Umgebungslärmportal der Landesregierung NRW (MULNV NRW 2017) durch den Straßenverkehr auf der östlich angrenzenden Prinzenstraße teilweise eine Vorbelastung des UG (vgl. Abb. 9), wobei der 24h-Pegel am Ostrand des UG über 65 L_{den} / dB(A) und maximal 70 L_{den} / dB(A) beträgt (vgl. Kap. 2.2.9).

3.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingt kommt es während der Bauzeit vorübergehend zu erhöhter Lärmbelastung durch Materialanlieferungen und Bauarbeiten sowie zu Luftschadstoffemissionen, beispielsweise durch Abgase der Baufahrzeuge und einer erhöhten Staubentwicklung, insbesondere im Zuge der Abrissarbeiten.

Anlagebedingt wird der geplante Lebensmittelmarkt die genehmigte Gebäudehöhe des Bestandsgebäudes nicht maßgeblich überschreiten und der Gebietscharakter wird beibehalten (vgl. Kap. 3.8.2). An den Fassaden im Norden des geplanten Gebäudes wird eine Fassadenbegrünung angelegt, die eine kaschierende Wirkung entfaltet. Das Wohnumfeld wird durch die optische Wirkung der Planung somit für die Allgemeinheit nicht erheblich beeinflusst. Einen Sonderfall stellen dabei zwei direkt im Osten an den bestehenden Parkplatz angrenzende Gebäude dar. Aus den dortigen nach Westen gerichteten Fenstern weicht der Blick auf den bestehenden Parkplatz künftig dem Blick auf das neue Gebäude und die davor anzulegende Blühwiese. Einerseits stellt das neue Gebäude eine deutliche Sichtbarriere dar. Andererseits wird ein größerer Abstand zum Parkplatz mit dessen Geräusch- und Luftschadstoffemissionen erreicht und die Blühwiese wertet das Wohnumfeld im Vergleich zum Parkplatz auch optisch deutlich auf.

Für das neue Bauwerk werden anlagebedingt nicht nachwachsende Rohstoffe verbaut, die solange das Bauwerk Bestand hat, nicht anderweitig nutzbar sind. Dies geht jedoch nicht über das normale Maß bei der Errichtung vergleichbarer Bauwerken hinaus.

Es wird eine E-Ladestation für E-Bikes und PKW mit 3 Ladeplätzen geben sowie der Einkaufswagenanlage angegliederte überdachte Fahrradstellplätze. Auf diese Weise wird es Kunden und Mitarbeitern erleichtert den Lebensmittelmarkt mit im Vergleich zu PKW mit Verbrennungsmotoren klimafreundlicheren Verkehrsmitteln zu erreichen.

Betriebsbedingte Geräuschemissionen entstehen durch den Liefer-, Mitarbeiter- und Kundenverkehr. Die Anzahl der ausgewiesenen Stellplätze wird von derzeit 125 auf künftig 100 sinken. Es wird mit keiner nennenswerten Ab- bzw. Zunahme, sondern eher mit einem identischen Verkehrsaufkommen gerechnet (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

Der betriebsbedingte Lieferverkehr (z.B. Zulieferung, Entsorgung) wird durch die Planung nicht steigen (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

Die Anzahl der Stellplätze wird im Vergleich zum Bestand um 25 verringert und es wird mit keiner nennenswerten Ab- bzw. Zunahme, sondern eher mit einem identischen

Verkehrsaufkommen gerechnet (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

Im Süden des UG wird eine Schallschutzwand errichtet, sodass der Parkplatzlärm für die Bewohner der südlich benachbarten Gebäude sowie Passanten gemindert wird.

Durch den geplanten Neubau des Lebensmittelmarktes ist folglich mit keiner maßgeblichen Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch den Liefer- und Besucherverkehr zu rechnen.

Mit den anfallenden Abfällen wird nach Inbetriebnahme des neuen Lebensmittelmarktes wie beim bestehenden Lebensmittelmarkt verfahren.

3.1.3 Bewertung

Die Funktionen des Schutzgutes Mensch werden nur durch baubedingte und damit vorübergehende Auswirkungen maßgeblich betroffen. Die übrigen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch werden durch Verringerungsmaßnahmen relativiert und sind als gering zu betrachten.

Unter Berücksichtigung des temporären Charakters der maßgeblichen Auswirkungen und in Anbetracht der Vorbelastung liegt ein geringer Grad der Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch vor und die Auswirkungen sind nicht erheblich.

3.2 Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Die aktuellen Biotoptypen im UG wurden nach dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2019a) bezüglich Schutzstatus und Schutzwürdigkeit und nach der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) bezüglich ihres Biotopwertes erfasst (vgl. Abb. 10, Abb. 11). Für die Aufnahme des Ist-Zustandes wurde am 29.04.2021 eine Begehung mit Biotoptypenkartierung vor Ort durchgeführt.

Die Flächengrößen wurden auf volle Quadratmeter gerundet. Die Nummerierung der Biotoptypen ist in den Abbildungen und Tabellen zu den Biotoptypen (Abb. 10, Abb. 11, Tab. 4) mit der Nummerierung im folgenden Text identisch.

Die Bäume auf den versiegelten Parkplatzflächen und Schotterflächen sowie die Fassadenbegrünung sind in den Abbildungen nicht dargestellt und werden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aus der Flächenbetrachtung herausgezogen und verbal-argumentativ in einer Gegenüberstellung betrachtet. Die Kronen einiger auf Grünflächen stockender Baumreihen überschirmen teilweise vollversiegelte Flächen, in diesen Fällen wurden die versiegelten Flächen aus dem Traufbereich herausgeschnitten und als vollversiegelt dargestellt und bilanziert.

3.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Im Zentrum des UG erstreckt sich eine vollversiegelte Fläche (vgl. Nr. 2), die sich aus einem gepflasterten Parkplatz mit asphaltierten Zuwegungen, einer betonierten Rampe und betoniertem Mülltonnenstellplatz zusammensetzt. Im Süden befindet sich der bestehende Lebensmittelmarkt und im Osten ein Einkaufswagen-Häuschen (vgl. Nr. 1). Auf dem Parkplatz werden einige Stellplatzreihen durch Schotterflächen (vgl. Nr. 3) voneinander getrennt. Der Parkplatz wird überwiegend von lebensraumtypischen, intensiv geschnittenen Hecken (vgl. Nr. 5) mit zwei Überhältern im geringen Baumholzalter (vgl. Nr. 7) umgeben. Im Norden grenzt ein Intensivrasen (vgl. Nr. 4) an, auf dem entlang der Ränder eine Baumreihe aus Feldahornen im geringen Baumholzalter (vgl. Nr. 7) und einer Birke im Stangenholzalter (vgl. Nr. 6) stocken.

Es befinden sich 13 Bäume auf den versiegelten Parkplatzflächen und werden entsprechend rein verbal-argumentativ berücksichtigt, dabei handelt es sich um Feldahornen im Stangenholzalter, die auf den Schotterflächen (vgl. Nr. 3) stocken.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope sowie keine FFH- und N(weitere schutzwürdige)-Biotope im UG vorhanden (vgl. LANUV NRW 2019a).

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden die Schotterflächen (vgl. Nr. 3) als vollversiegelt angenommen und mit 0 Punkten bewertet, um den laut Baugenehmigung maximal möglichen Versiegelungsgrad (77 %) widerzuspiegeln (vgl. Kap. 6). Diese

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Entscheidung für die Schotterflächen viel auf Grund des geringen Biotopwertes dieser Flächen, sodass eine möglichst geringe Absenkung des Bestandswertes erfolgt.



Abb. 10: Bestand Biotoptypen im UG.

3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase ist mit geringfügigen temporären Auswirkungen auf die zu erhaltenden und direkt angrenzenden Biotopstrukturen im Norden bzw. deren Lebensraumfunktionen durch höhere Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

Der Lebensmittelmarkt wird im Norden der Fläche und das Einkaufswagen-Häuschen im Süden der Fläche errichtet (vgl. Nr. 1, 2), wobei auf einer Teilfläche von 1.532 m² des Hauptgebäudes (vgl. Nr. 2 in Abb. 11 - Position nur angedeutet, Lage und Größe darin nicht flächenscharf dargestellt) eine extensive Dachbegrünung aus Vegetationsmatten angelegt wird. Diese ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen (vgl. Kap. 5.2). An der Nordseite des Lebensmittelmarktes wird es zudem eine 264 m² Fassadenbegrünung mit einheimischem Efeu (*Hedera helix*) geben (vgl. Kap. 5.2), die rein verbal-argumentativ berücksichtigt wird.

Umgeben werden die Baukörper von einer vollversiegelten Fläche (vgl. Nr. 3), die sich aus einem gepflasterten Parkplatz mit asphaltierten Zuwegungen, einer betonierten Rampe und Mülltonnenstellplatz zusammensetzt.

Im Süden wird eine aus zwei Abschnitten bestehende Schallschutzwand errichtet (vgl. Nr. 4) und im Osten eine Werbeanlage aufgestellt (vgl. Nr. 5), bei denen es sich ebenfalls um vollversiegelte Flächen handelt.

Im Osten und Norden der Fläche wird mit Hilfe von Regiosaatgut, dessen Artenzusammensetzung den Vorgaben aus Anhang II entspricht, eine Wildblumenwiese (vgl. Nr. 7) mit typischen Nektar- und Pollenpflanzen durch Neueinsaat angelegt, auf der ein Insektenhotel errichtet wird. Die Maßnahme soll z.B. durch Hinweisschilder kommuniziert werden. Die Bewirtschaftung der Fläche sorgt für die regelmäßige Entstehung offener Bodenstellen und die Aushagerung der Fläche. Details zu Anlage und Pflege sind Kap. 5.2 zu entnehmen.

Der verbleibende Anteil der Grünfläche im Norden (vgl. Nr. 6) soll weiterhin eine Grünfläche bleiben und die randlichen Flächen im Westen, Süden und Osten ebenfalls Grünflächen (vgl. Nr. 6) werden. Wenn Regiosaatgut beim Einkauf für die Wildblumenwiese durch die vorgegebenen Bestellmengen übrigbleibt, sollen auch diese Grünflächen mit Regiosaatgut eingesät werden. Auf Flächen, für die das Regiosaatgut nicht ausreicht, erfolgt die Ansaat einer Rasenmischung. Die Mahd auf den Grünflächen soll zwei - dreimal jährlich erfolgen, sodass sich grasgeprägte Grünflächen entwickeln. Die möglichen Zeitphasen für die Mahd sind April/Mai, August und September/Oktober. Das Mahdgut muss abtransportiert werden (vgl. Kap. 5.2).

Die zwölf Bäume (vgl. Nr. 9) auf der Grünfläche im Norden sollen erhalten und mit einem Bauzaun während der Bauarbeiten geschützt werden. Optional kann baubedingt die Krone des südöstlichen Baumes sachgerecht zurückgeschnitten werden, wenn dies durch technische/organisatorische Zwänge nicht anders möglich ist (vgl. Kap. 5.2). Die anderen 24 Bäume im UG werden entfernt.

Es werden neue Bäume auf dem Parkplatz und entlang der Außengrenzen gepflanzt, bei denen es sich um Feldahorn (*Acer campestre*) handelt (vgl. Kap. 5.2). Der Feldahorn ist einheimisch und sowohl für Insekten als auch andere Tiere interessant. Der Feldahorn kommt mit vielen Standortfaktoren zurecht und ist im Vergleich der heimischen Ahornarten am besten auf die Rußrindenkrankheit eingestellt. Die 9 zwischen den versiegelten Parkplätzen zu pflanzenden Bäume, die entsprechend rein verbal-argumentativ berücksichtigt werden, und die 7 auf dem schmalen Grünstreifen am Südrand zu pflanzenden Bäume (vgl. Nr. 8) sollen bereits dreimal verpflanzt sein und einen Brusthöhendurchmesser von 5 - 8 cm haben. Die anderen neu zu pflanzenden 9 Bäume an den Außengrenzen (vgl. Nr. 9) sollen größer sein als die zwischen den Parkplätzen, daher soll an den Außengrenzen viermal verschulte Ware genutzt werden. Zwei dieser Bäume im Südwesten des UG werden als „Zwilling“ gepflanzt. Nach der Pflanzung sollen alle Bäume mindestens eine dreijährige Anwuchspflege erhalten, ggf. kann auch über eine darüberhinausgehende Entwicklungspflege nachgedacht werden (optional weitere ca. 6 Jahre).

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird ein Teil der Grünfläche (vgl. Nr. 6) als vollversiegelt angenommen und mit 0 Punkten bewertet um den laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ maximal möglichen Versiegelungsgrad (80 %) widerzuspiegeln (vgl. Kap. 6).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt sind nicht abzuleiten, da die schon bestehenden Beeinträchtigungen durch den hohen Besucherverkehr so hoch sind, dass keine besonders störungsempfindlichen Biotope vorhanden sind.

Gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen sind nicht von der Planung betroffen.

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

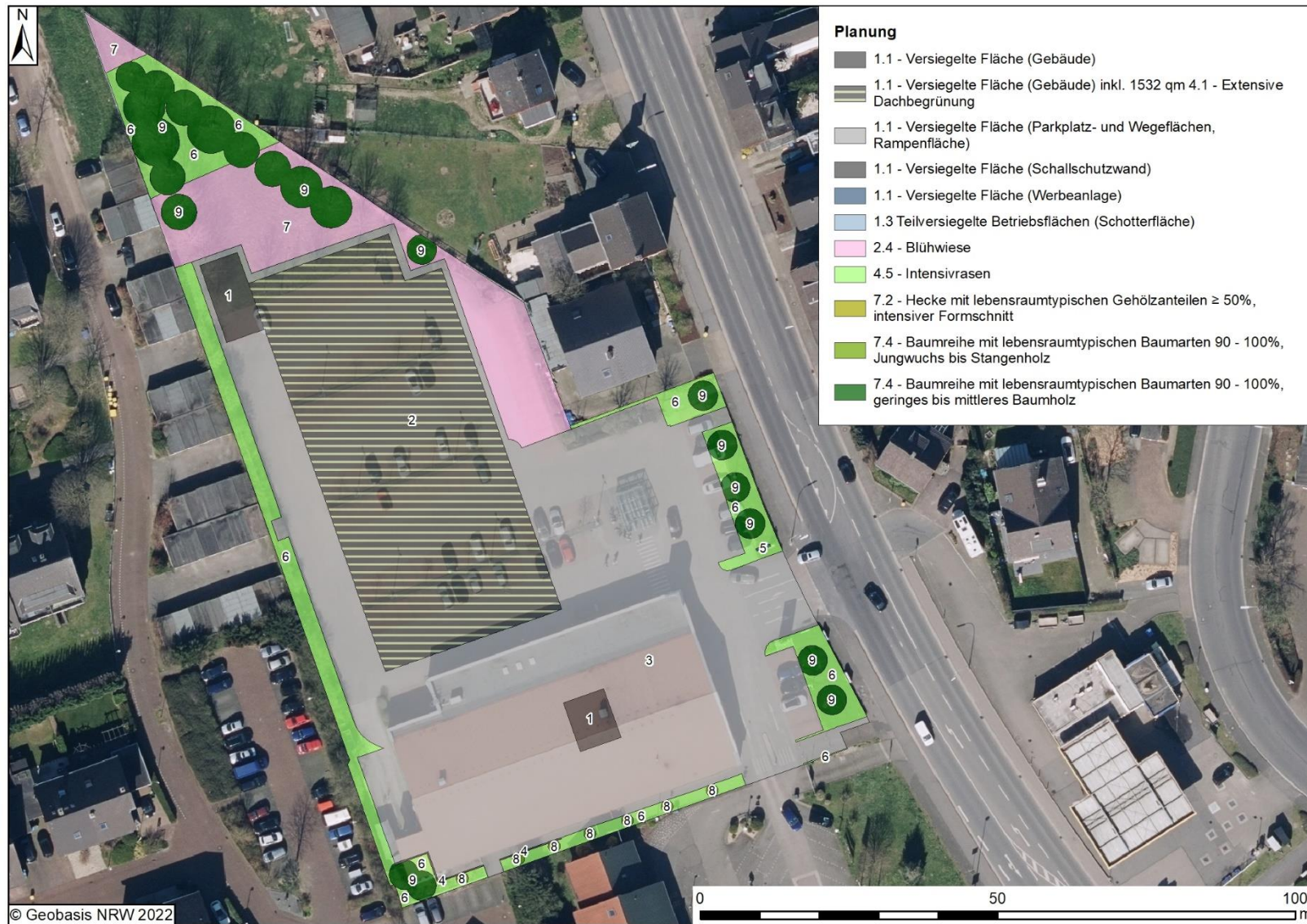


Abb. 11: Planzustand Biotoptypen im UG.

3.2.3 Bewertung

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust an Biotopfläche und -struktur in Form von Bäumen, Hecken mit intensivem Formschnitt und Intensivrasen. Dieser Verlust wird durch die Verringerungsmaßnahmen, wie die Anpflanzung von Bäumen und Anlage von Blühwiese und Intensivrasen sowie von Dach- und Fassadenbegrünung, ausgeglichen.

Es ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt auszugehen und die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich einzustufen.

3.3 Schutzgut Tiere

3.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Neben der eigenen Geländebegehung am 29.04.2021 wurden das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (2021) und die LINFOS-Daten des LANDES NRW (2022) ausgewertet.

Am 19.04.2021 wurde eine Anfrage an das LANUV zu Daten aus dem Fundortkataster gestellt. Am 20.04.2021 erfolgte die Antwort des LANUV, dass innerhalb des angegebenen Bereiches (Untersuchungsgebiet + Puffer) keine Arten bekannt sind.

Am 19.04.2021 wurde eine Anfrage bezüglich der planungsrelevanten Arten an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gerichtet. Die Antwort vom 21.04.2021 lautete, dass der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel in dem übermittelten Untersuchungsraum keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind. Zugleich erging der Hinweis, dass sich ein wenig außerhalb davon Saatkrähenkolonien befinden (im Wäldchen westl. der Sporthalle und im Gehölzstreifen zw. Stadthalle und Querspange).

Zur Integration der Kenntnisse des Naturschutzes vor Ort über Vorkommen planungsrelevanter und anderer bemerkenswerter Arten wurde am 19.04.2021 eine Anfrage an die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. gestellt. Die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. teilte am 26.04.2021 mit, dass ihr im angegebenen Untersuchungsraum keine Daten vorliegen, da dort keine Kartierungen durchgeführt wurden.

Eine eigene Geländebegehung vor Ort am 16.4.2021 ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im B-Plangebiet. Es konnten auch keine potentiell geeigneten Strukturen auf dem Gelände, an den Gehölzen oder dem Gebäude festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist derzeit ausgeschlossen.

Es sind Vorbelastungen durch den bestehenden hohen Versiegelungsgrad und die bereits bestehende Nutzung des Lebensmittelmarktes und Parkplatzes sowie der damit verbundenen Beleuchtung, der An- und Abfahrten und dem Rangierbetrieb zu benennen. Dadurch kommt

es zu Licht-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen sowie weitere Störeffekte durch die menschliche Anwesenheit. Das Umfeld des UG ist als Wohngebiet und gewerbliche Baufläche stark anthropogen beeinflusst.

Weitere Angaben zu den Ergebnissen der Auswertungen und Abfragen finden sich im Artenschutzfachgutachten Stufe I (vgl. dazu LÖKPLAN GbR 2022).

3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Bautätigkeit sind befristete, verstärkte Störeffekte durch u.a. Lärm und Abgase der Baumaschinen gegeben, die sich auf das UG und seine Umgebung auswirken.

Anlagebedingt und somit langfristig kommt es im Vergleich zum Bestand zu einer zusätzlichen Vollversiegelung und damit Flächenverbrauch von ca. 15 m². Wird der maximale Versiegelungsgrad laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ von 80 % zu Grunde gelegt, wäre stattdessen eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur derzeit bestehenden Baugenehmigung von 3 % möglich. Dies wären ca. 327 m² mehr als für das geplante Vorhaben beansprucht werden. Zusätzliche Vollversiegelung führt ebenso wie die Entfernung der 24 Bäume und der Hecken zum Verlust potenzieller Habitatstrukturen.

Im Osten und Norden des UG wird mit Hilfe von Regiosaatgut, dessen Artenzusammensetzung den Vorgaben aus Anhang II entspricht, eine Wildblumenwiese mit typischen Nektar- und Pollenpflanzen angelegt, auf der ein Insektenhotel errichtet wird. Die Maßnahme soll z.B. durch Hinweisschilder kommuniziert werden. Die Bewirtschaftung der Fläche sorgt für die regelmäßige Entstehung offener Bodenstellen und die Aushagerung der Fläche (vgl. Kap. 5.2). In der Folge entsteht ein Habitat mit einem reichen Angebot von Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für Insekten.

Des Weiteren werden 25 neue Bäume, bei denen es sich um Feldahorn handelt, gepflanzt und weitere Grünflächen teilweise mit übrig gebliebenem Regiosaatgut, sofern vorhanden, oder durch die Ansaat einer Rasenmischung angelegt.

Betriebsbedingt ist weiterhin mit Besucher- und Lieferverkehr zu rechnen, der jedoch nicht über das bestehende Maß hinausgeht und daher keine zusätzliche Belastung darstellt.

Die Beleuchtung wird eine halbe Stunde nach Betriebsschluss ausgeschaltet und eine halbe Stunde vor Betriebsbeginn angeschaltet. Eine Besuchererkennung kommt nicht zum Einsatz (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 13.05.2022). Das Abschalten außerhalb der genannten Zeiten ist für lichtsensible Tiere, darunter insbesondere Insekten- und Fledermausarten, als positiv zu beurteilen. Der ausgeleuchtete Bereich wird im Vergleich zum Bestand nicht erheblich vergrößert. Auf dem Parkplatz werden 9 Lichtmasten

am Außenrand aufgestellt, die jeweils eine auf den Parkplatz gerichtete Leuchte tragen, und 5 Lichtmasten im Zentrum, an denen jeweils 2 Leuchten, die voneinander abgewandte sind, angebracht werden. Alle Leuchtmittel an den Lichtmasten weisen eine Farbtemperatur von 4.000 K neutralweiß auf. Zur Ausleuchtung des Anlieferungsbereiches werden 8 LED-Langfeldleuchten in 3 m Höhe an der westlichen Wand des Lebensmittelmarktes angebracht. Die Einkaufswagenanlage wird mit in 3 m Höhe in der Einkaufswagenanlage befestigten LED-Langfeldleuchten ausgeleuchtet. In der Vordachuntersicht werden Downlights mit 4.000 K eingebaut (vgl. Anlagen zur schriftlichen Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 13.05.2022). Die gewählten Leuchtmittel sind in Anbetracht von Farbtemperatur und Wellenlänge und fehlender Einkofferung allerdings nicht insektenschonend oder fledermausfreundlich.

3.3.3 Bewertung

Auf Grund der Auswertung (vgl. dazu LÖKPLAN GbR 2022) ergeben sich bezüglich der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung keine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten. Der Verlust an Habitaten ist auf Grund der verhältnismäßig geringen Größe und der beschränkten Qualität durch die Vorbelastungen sowie der Entstehung neuer Habitate durch die Verringerungsmaßnahmen nicht erheblich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ist ein geringer Grad der Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch die Beanspruchung der Biotope festzustellen, der als nicht erheblich zu bezeichnen ist.

3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieses Schutzgut hat als integratives Schutzgut Wirkungen auf fast alle anderen Schutzgüter (vgl. Abb. 12).



Abb. 12: Schutzgut Fläche als integratives Schutzgut (Darstellung aus REPP 2016)

3.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Im UG befinden sich derzeit der Lebensmittelmarkt, das Einkaufswagen-Häuschen und der Parkplatz mit Zuwegungen, die zusammen eine vollversiegelte Fläche von 6.458 m² bilden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 76 % am UG.

Des Weiteren entfallen 101 m², also ca. 1 % des UG, auf Schotterflächen, auf denen das Niederschlagswasser laut der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG (schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022) aktuell an Ort und Stelle versickert.

Laut der derzeit gültigen 2. Nachtragsgenehmigung vom 24. April 2012 zur Baugenehmigung: Nr. BA 179/11 vom 21. Dezember 2011 beträgt der maximal mögliche Versiegelungsgrad 77 %.

Der hohe Versiegelungsgrad und die hohe Flächeninanspruchnahme sind als Vorbelastung des Schutzgutes Fläche zu sehen und haben zudem negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter.

3.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bezüglich der baubedingten Bodenbewegungen wird die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG laut eigener Aussage (schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022) versuchen mit dem vorhandenen Bodenmaterial vor Ort auszukommen, weshalb zurzeit kein nennenswerter Bodenaushub/-abtrag/-auftrag geplant ist.

Die Baustellenlagerflächen sind ausschließlich auf den später versiegelten Flächen anzulegen, um unnötige Flächenbeanspruchungen und -beeinträchtigungen zu vermeiden.

Anlagebedingt und somit langfristig kommt es im Vergleich zum Bestand zu einer zusätzlichen Vollversiegelung und damit Flächenverbrauch von ca. 15 m², was weniger als 1 % des UG entspricht. Wird der maximale Versiegelungsgrad laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ von 80 % zu Grunde gelegt, wäre stattdessen eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur derzeit bestehenden Baugenehmigung von 3 % möglich. Dies wären ca. 327 m² mehr als für das geplante Vorhaben beansprucht werden.

Betriebsbedingt sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

3.4.3 Bewertung

Der geplante Bebauungsplan entspricht dahingehend vorwiegend den Zielen des Schutzguts Fläche (vgl. Anhang I), dass die künftige bauliche Entwicklung im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen stattfinden sollte.

Die Vollversiegelung und Befestigung von Flächen führt zu einem Verlust der Produktions- und Lebensraumfunktion der hier vorhandenen Böden sowie zu einem Verlust der Grundwasserneubildungsfunktion bzw. der Versickerungsfähigkeit auf den versiegelten Flächen. Der zusätzliche kleinflächige Flächenverbrauch ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung als Umweltwirkung auf das Schutzgut Fläche von geringer Erheblichkeit einzustufen.

3.5 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes (siehe § 2 Abs. 2 BBodSchG) unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Er dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen sowie die Nutzungsfunktionen u.a. als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

3.5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Für das UG und seine Umgebung ist eine lehmig-sandige Humusbraunerde in der IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2022) dokumentiert. Der entsprechend der Karte mäßig frische bis mäßig trockene, für die Versickerung ungeeignete Boden im UG weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit und eine mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens auf.

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW 2022) ist der Boden im UG nicht als schutzwürdig bewertet worden.

Laut Auskunft aus dem Altlastenkataster des Kreises Wesel sind die abgefragten Flurstücke zum Zeitpunkt der Abfrage nicht im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst und es liegen auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch in der Nähe liegende Altlasten oder sonstige Bodenverunreinigungen vor (vgl. KREIS WESEL 2022).

In der Baugrundbeurteilung der GFP GMBH (2021) wird der Baugrundaufbau wie folgt beschrieben (vgl. Abb. 13):

„In der Grünfläche (KRB 8 und 9) ist ca. 0,4-0,5 m dicker Oberboden aus stark feinsandigem, schwach humosem bis humosem Schluff mit vereinzelt Ziegelbruchstückchen und Kohle vorhanden. [...] Das Pflaster ist einer Tragschicht aufgelegt worden, die in den oberen Zonen bis ca. 0,2/ 0,25m aus Kalksteinschotter und darunter bis ca. 0,5/ 1,0 m aus Recyclingmaterial besteht. [...] Darunter bzw. unterhalb des Oberbodens folgen nur noch geringmächtige Auffüllungen, die sich hauptsächlich aus sandigem nur selten aus schluffigem Bodensubstrat zusammensetzen und keine nennenswerten Fremdanteile besitzen. Die Auffüllungen reichen bis in Tiefen von ca. 0,6/ 1,6 m, meist ca. 0,8 m. [...]

Hochflutlehm in Form von Schluff, stark sandig, organisch wurde nur vereinzelt angetroffen. Die Schluffschicht besitzt eine nur geringe Dicke von ca. 0,2-0,6m [...]. Darunter folgen bis knapp 3 m Tiefe ebenfalls dem Hochflutlehm zuzuordnende schwach schluffige Fein- bis Mittelsande [...].

Bis zu den Endteufen von 5,0 m stehen schwach kiesige Sande der Terrassenablagerungen an. Teilweise fehlt der Kiesanteil. Die Sandanteile sind überwiegend der Fein- bis Mittelsandfraktion zuzuordnen.“

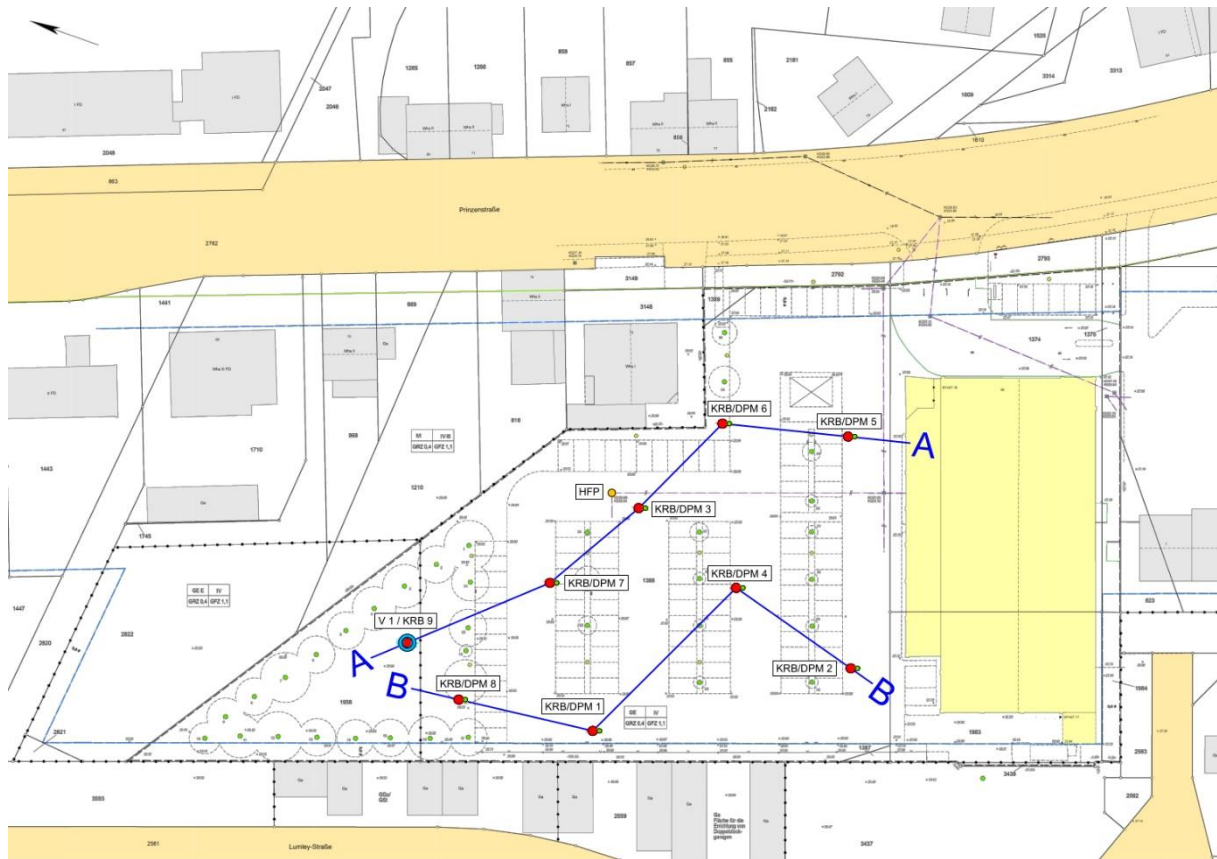


Abb. 13: Ausschnitt aus dem Lageplan „Lage der Aufschlusspunkte“ aus der Baugrundbeurteilung der GFP GmbH (2021). Rote Punkte = Kleinrammbohrung (KRB), Grüne Punkte = Rammsondierung (DPM) und blaue Umringe = Versickerungsversuch (V).

Durch die langjährige anthropogene Nutzung im UG ist die Wahrscheinlichkeit natürlicher Bodenverhältnisse gering. Heute sind ca. 76 % der Böden im UG vollversiegelt (vgl. Kap. 3.4.1). Des Weiteren entfallen ca. 1 % des UG auf Schotterflächen, auf denen das Niederschlagswasser laut der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022) aktuell an Ort und Stelle versickert. Insgesamt ist eine deutliche Vorbelastung der Böden im UG festzuhalten.

Laut der derzeit gültigen 2. Nachtragsgenehmigung vom 24. April 2012 zur Baugenehmigung: Nr. BA 179/11 vom 21. Dezember 2011 beträgt der maximal mögliche Versiegelungsgrad 77 %.

3.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist sicherzustellen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen keine Gefahr für eine Kontamination des Bodens ausgeht (vgl. Kap. 5.1). Baustellenlagerflächen sind ausschließlich auf den später versiegelten Flächen anzulegen und ausschließlich die später befestigten bzw. versiegelten Flächen für Fahrzeugbewegungen zu nutzen, um zusätzliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (vgl. Kap. 5.2).

Bezüglich der baubedingten Bodenbewegungen wird die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG laut eigener Aussage (schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022) versuchen mit den vorhandenen Bodenmaterial vor Ort auszukommen, weshalb zurzeit kein nennenswerter Bodenaushub/-abtrag/-auftrag geplant ist.

Anlagebedingt wird der Anteil von Flächen mit dauerhaft veränderten Böden im UG in Anbetracht der bereits durch bestehende Überbauung und Befestigung veränderten Böden weiter steigen. Es wird durch das geplante Vorhaben eine zusätzliche Fläche von ca. 15 m² vollversiegelt, was weniger als 1 % des UG entspricht. Wird der maximale Versiegelungsgrad laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ von 80 % zu Grunde gelegt, wäre stattdessen eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur derzeit bestehenden Baugenehmigung von 3 % möglich. Dies wären ca. 327 m² mehr als für das geplante Vorhaben beansprucht werden. Auf der zusätzlich vollversiegelten Fläche werden die Bodenfunktionen weiter eingeschränkt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Planung sind nicht abzuleiten.

3.5.3 Bewertung

Von der Planung sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Durch die anlagebedingte kleinflächige Neuversiegelung von 15 m² bzw. bis zu 327 m² kommt es auf diesen Flächen zum Verlust der zentralen Bodenfunktionen. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des UG handelt es sich um maximal 3 %. Der Grad der Beeinträchtigung ist somit unter Berücksichtigung der Vorbelastung gering und das Ausmaß nicht erheblich.

3.6 Schutzgut Wasser

Sowohl Oberflächen- als auch Grundwässer haben im Naturhaushalt herausragende Funktionen. Sie sind zum Beispiel Lebensraum für unterschiedliche Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer. Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für sämtliche Lebewesen. Somit ist die Reinhaltung der Gewässer auch für das menschliche Leben von größter Bedeutung. Wichtige Funktionen des Schutzgutes Wasser sind:

- Lebensraumfunktion (betrifft fast ausschließlich Oberflächengewässer)
- Abflussregulationsfunktion (Retentionsräume etc.)
- Grundwasserdargebotsfunktion (in Abhängigkeit von der Geologie des Untergrundes)
- Grundwasserbildungsfunktion (korreliert i.d.R. mit dem Schutzgut Boden)
- Grundwasserschutzfunktion

Schutzziele zum Schutzgut Wasser sind u.a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, u.a. § 1), in der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie im § 2 (1) Punkt 4 LG NRW bzw. § 1 (3) Punkt 3 BNatSchG formuliert.

3.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

OBERFLÄCHENWASSER – ABFLUSSREGULATION UND LEBENSRAUMFUNKTION

Innerhalb des UG sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das UG und seine nähere Umgebung liegen außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (vgl. Kap. 2.3).

Das anfallende Niederschlagswasser der bestehenden vollversiegelten Flächen im UG wird in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Für diesen Bereich besteht ein durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort ausgesprochener Anschluss- und Benutzungszwang sowohl für Schmutz- als auch für Regenwasser (schriftliche Mitteilung der Stadt Kamp-Lintfort vom 8.2.2022).

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grünflächen und Schotterflächen versickert an Ort und Stelle (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

GRUNDWASSER

Das UG liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (vgl. Kap. 2.3).

Das UG befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 27_08 Niederung des Rheins. Es handelt sich um einen sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit und

gutem chemischen Zustand lt. ELWAS (MULNV 2022). Dieser obere Grundwasserleiter besteht aus Kiessanden und Sanden jüngerer Mittelterrassen, Niederterrassen und Auenterrassen (Mittelpleistozäne bis holozäne Flussablagerungen).

Derzeit sind ca. 76 % der Böden im UG vollversiegelt und zusätzliche ca. 1 % des UG entfallen auf Schotterflächen, auf denen das Niederschlagswasser laut der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022) aktuell an Ort und Stelle versickert. Laut der derzeit gültigen 2. Nachtragsgenehmigung vom 24. April 2012 zur Baugenehmigung: Nr. BA 179/11 vom 21. Dezember 2011 beträgt der maximal mögliche Versiegelungsgrad 77 %.

Insgesamt ist eine deutliche Vorbelastung der Böden im UG festzuhalten. Auf Grund der genannten Vorbelastungen sind die Grundwasserneubildungs- und die Grundwasserschutzfunktion als gering einzustufen. In der Folge wird die Grundwasserdargebotsfunktion bezogen auf das UG als eingeschränkt betrachtet, obgleich es sich um einen sehr ergiebigen Grundwasserleiter handelt.

3.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist sicherzustellen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen keine Gefahr für eine Kontamination des Grundwassers ausgeht (vgl. Kap. 5.1).

Anlagebedingt werden weder in festgesetzten noch in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zusätzliche Flächen versiegelt oder befestigt sein.

Es wird mit einer anlagebedingten zusätzlichen Vollversiegelung von 15 m² gerechnet, auf vollversiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser kann künftig nicht mehr versickert werden. Allerdings sind darin auch Flächen direkt unter den Baumscheiben der neu zu pflanzenden Bäume enthalten, auf denen das Wasser auch künftig vor Ort versickert und nicht in die Kanalisation eingeleitet werden soll (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

Wird der maximale Versiegelungsgrad laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ von 80 % zu Grunde gelegt, wäre stattdessen eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur derzeit bestehenden Baugenehmigung von 3 % möglich. Dies wären ca. 327 m² mehr als für das geplante Vorhaben beansprucht werden, die zusätzlich zu den 15 m² von zusätzlicher Vollversiegelung und dem damit einhergehenden Verlust der Versickerungsfähigkeit betroffen wären.

Der geplante neue Lebensmittelmarkt wird an die bestehende Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten vollversiegelten Gebäude-, Parkplatz- und Zuwegungsflächen, sollte nach dem ursprünglichen Wunsch der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG im UG versickert werden. Dies ist jedoch auf Grund des bestehenden, durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort ausgesprochenen, Anschluss- und Benutzungszwanges sowohl für Schmutz- als auch für Regenwasser nicht möglich. Deshalb wird das künftig anfallende Niederschlagswasser der geplanten vollversiegelten Gebäude-, Parkplatz- und Zuwegungsflächen in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet, so wie es im Bestand bereits der Fall war.

Der von den vollversiegelten Flächen in den Mischwasserkanal eingeleitete Anteil der Niederschlagswässer wird folglich im Vergleich zum Bestand in geringem Umfang erhöht und der Anteil der direkt vor Ort versickerten Niederschlagswässer leicht gesenkt. Durch den Umgang mit den Niederschlagswässern ist mit einer geringen Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion und der Grundwasserfunktionen zu rechnen.

Der betriebsbedingte Wasserverbrauch und die betriebsbedingt anfallenden Abwässer werden sich nach Inbetriebnahme des Gebäudes voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 31.05.2022).

3.6.3 Bewertung

In Folge der zusätzlichen Flächenversiegelung in geringem Umfang und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit inklusive Abflussregulationsfunktion und der Grundwasserfunktionen sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung ist insgesamt mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen und die Auswirkungen sind nicht erheblich.

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER ET AL. 2010).

3.7.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Das UG liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Mittlere Niederrheinebene“ (Land NRW 2022). Es weist einen starken maritimen Einfluss mit Wärme zu allen Jahreszeiten auf.

Im Klimaatlas NRW (LANUV NRW 2020) werden die folgenden Daten für das UG angegeben:

- Niederschlagssumme in mm 1991-2020: 778,4 mm
- mittlere jährliche Lufttemperatur in °C 1991-2020: 11,0
- mittlere Januar Lufttemperatur in °C 1991-2020: 3,5
- mittlere Juli Lufttemperatur in °C 1991-2020: 19,4.

Die bestehenden Gebäude sowie die befestigten Flächen im UG und seiner Umgebung verändern das Mikroklima beispielsweise durch stärkeres Aufheizen dieser Flächen. Für das UG ist laut aktueller Karte der Klimatope (LANUV NRW 2019b) ein Vorstadtklima anzunehmen (vgl. Abb. 14). Bezüglich der thermischen Situation und der Bedeutung der Ausgleichsfunktion ist das UG als Siedlungsbereich mit ungünstiger thermischer Situation eingestuft (vgl. Abb. 15). Die Stadt entfaltet gegenüber dem von Süden auf Kamp-Lintfort zukommenden Kaltluftvolumenstrom eine Barrierewirkung durch die Gebäude, sodass der Kaltluftvolumenstrom westlich und östlich um die Stadt herumführt. Entsprechend ist das UG deutlich vom Kaltluftvolumenstrom entfernt (vgl. Abb. 14, Abb. 15).

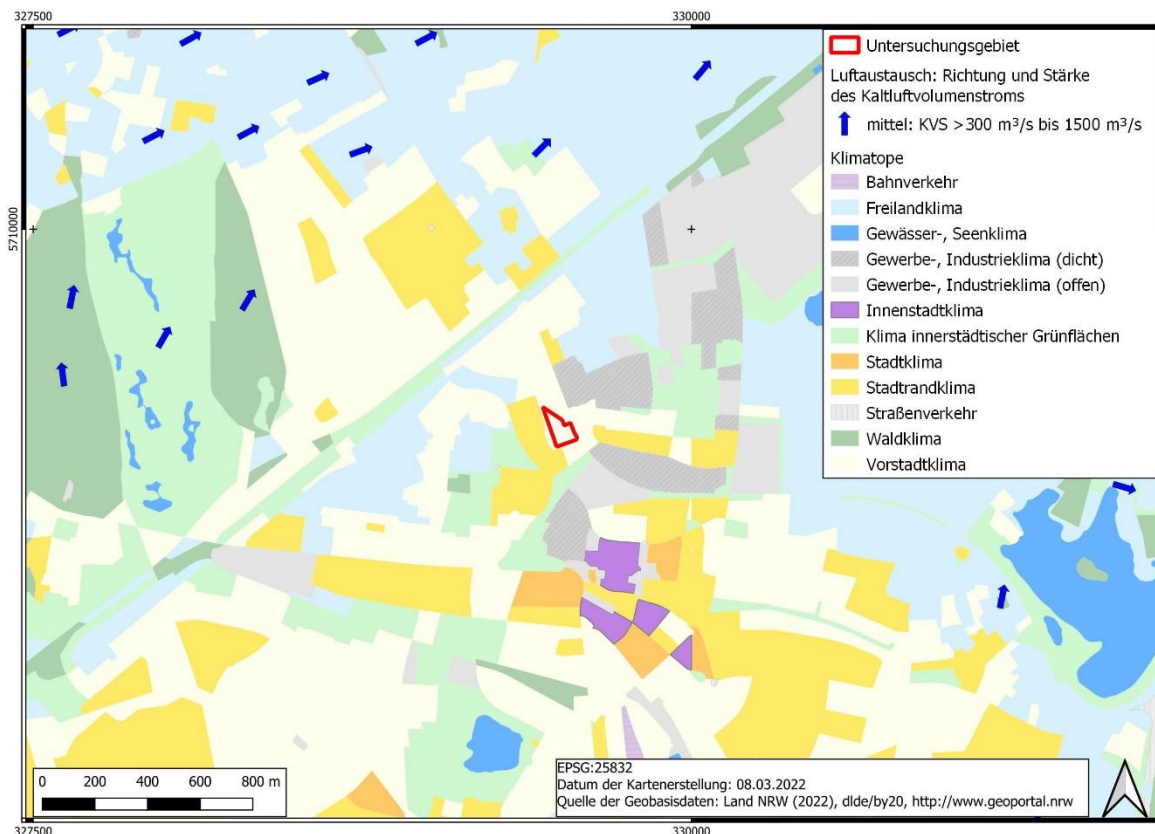


Abb. 14: Die Klimatope und der Kaltluftvolumenstrom im UG und seiner Umgebung lt. Karte der Klimatope (LANUV NRW 2019b).

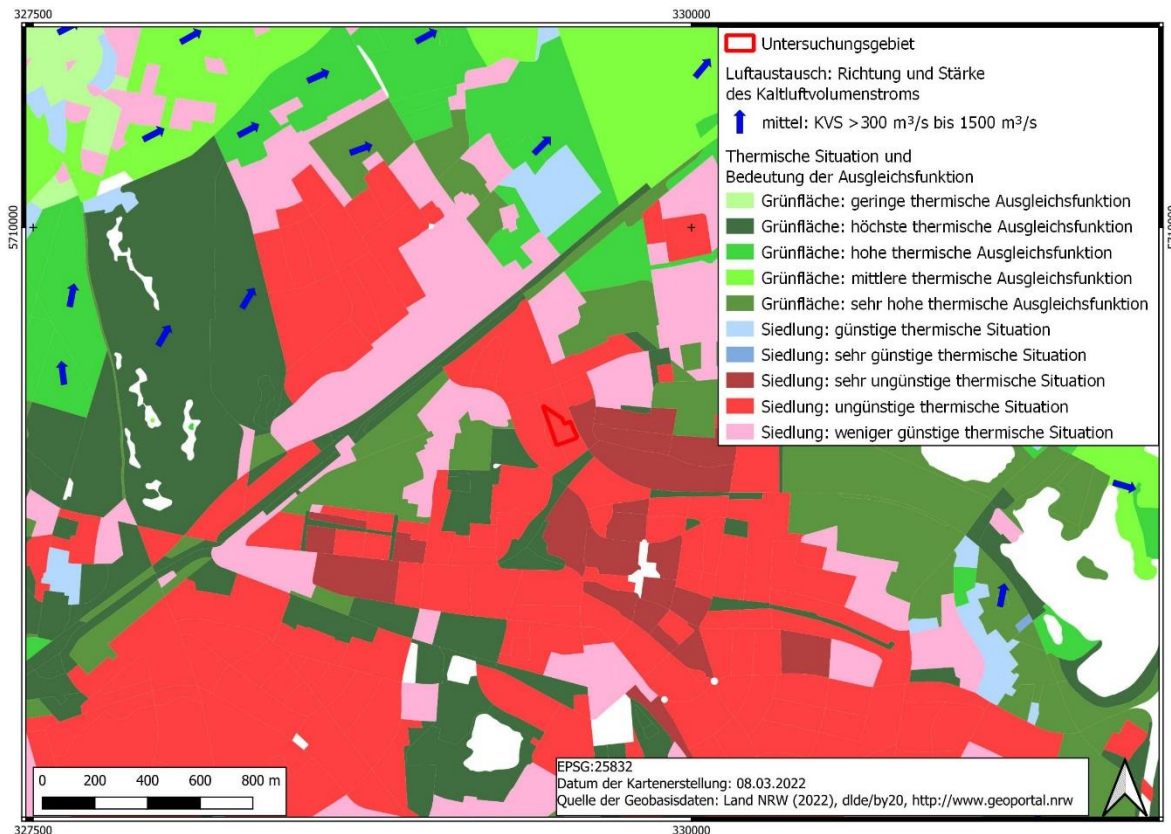


Abb. 15: Die thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion sowie der Kaltluftvolumenstrom im UG und seiner Umgebung lt. Karte der Klimatope (LANUV NRW 2019b).

Derzeit werden durch den Liefer- und den Kundenverkehr sowie durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes klimawirksame Emissionen verursacht.

Aktuell befinden sich 125 ausgewiesene Stellplätze auf dem Parkplatz (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

3.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Während der Bauzeit kommt es temporär zu Luftschadstoffemissionen, beispielsweise durch Abgase der Baufahrzeuge und einer erhöhten Staubentwicklung, insbesondere im Zuge der Abrissarbeiten.

Der Energie- und Ressourcenverbrauch durch Abriss und Neubau wirken sich negativ auf das Schutzgut Klima aus, dies geht jedoch nicht über das normale Maß bei Abriss und Errichtung vergleichbarer Bauwerke hinaus.

Anlagebedingt wird ein Gebäude mit größerer Grundfläche errichtet und eine zusätzliche Fläche von 15 m² versiegelt. Wird der maximale Versiegelungsgrad laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ von 80 % zu Grunde gelegt, wäre stattdessen eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur derzeit bestehenden Baugenehmigung von 3 % möglich. Dies wären ca. 327 m² mehr als für das geplante

Vorhaben beansprucht werden, die zusätzlich zu den 15 m² von zusätzlicher Vollversiegelung betroffen wären.

Versiegelte Oberflächen heizen sich schneller auf als vegetationsbedeckte Flächen und wirken sich dadurch in geringem Umfang auf das Mikroklima aus, sodass dieser Aufheizeffekt durch die Zunahme versiegelter Flächen verstärkt wird. Die am geplanten Lebensmittelmarkt anzulegende Dach- und Fassadenbegrünung wirken hingegen als vegetationsbedeckte Flächen diesem Effekt entgegen. Des Weiteren wirken sich die Dach- und Fassadenbegrünung ebenso wie die geplanten Grünanlagen positiv auf die Luftreinigungsfunktion aus.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Lokalklima sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Da das geplante Gebäude im Norden der Stadt innerhalb des Siedlungsbereiches errichtet wird, stellt es kein wesentliches zusätzliches Hindernis für den von Süden kommenden Kaltluftvolumenstrom dar.

Der geplante Lebensmittelmarkt wird mit einer Integralanlage ausgestattet, die sowohl zur Klimatisierung der Räume und zur Kühlung der Waren im Normalkältebereich verwendet werden kann als auch durch die bei der Kälteerzeugung entstehende Abwärme zur Beheizung der Filiale. Der Betrieb der Integralanlage erfolgt ohne Zugriff auf fossile Energieträger und führt somit zu einer deutlichen Reduzierung der CO₂-Emission im Vergleich zum Bestand.

Auf dem Dach des geplanten Lebensmittelmarktes wird eine Photovoltaikanlage errichtet, die zur Eigenstromversorgung des Gebäudes dient.

Es wird eine E-Ladestation für E-Bikes und PKW mit 3 Ladeplätzen geben sowie der Einkaufswagenanlage angegliederte überdachte Fahrradstellplätze. Auf diese Weise wird es Kunden und Mitarbeitern erleichtert den Lebensmittelmarkt mit im Vergleich zu PKW mit Verbrennungsmotoren klimafreundlicheren Verkehrsmitteln zu erreichen.

Der betriebsbedingte Lieferverkehr (z.B. Zulieferung, Entsorgung) wird durch die Planung nicht steigen (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

Die Anzahl der Stellplätze wird im Vergleich zum Bestand um 25 verringert und es wird mit keiner nennenswerten Ab- bzw. Zunahme, sondern eher mit einem identischen Verkehrsaufkommen gerechnet (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022).

Durch den geplanten Neubau des Lebensmittelmarktes ist folglich mit keiner maßgeblichen Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gase durch den Liefer- und Besucherverkehr zu rechnen.

3.7.3 Bewertung

Langfristige Auswirkungen betreffen das Mikroklima in sehr geringem Umfang und werden zugleich durch die geplanten Verringerungsmaßnahmen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) relativiert. Die Reduktion des betriebsbedingten Verbrauches fossiler Energien im Vergleich zum Bestand durch Verringerungsmaßnahmen (z.B. künftige Nutzung von Integralanlage und Photovoltaikanlage) wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima aus, während der Energie- und Ressourcenverbrauch durch Abriss und Neubau negativ wirken.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung liegt insgesamt ein geringer Grad der Beeinträchtigung vor und die Auswirkungen sind nicht erheblich.

3.8 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

3.8.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Das UG weist einen Gewerbegebietscharakter auf und ist stark vorbelastet. Die baumbestandene Intensivrasenfläche sowie die Eingrünung aus Bäumen und intensiv geschnittenen Hecken wirken sich hingegen als gliedernde Elemente positiv auf das Landschaftsbild aus. Das UG ist ebenso wie sein Umfeld stark anthropogen überprägt.

Das UG liegt vollständig im Landschaftsraum „Altstrom und Bruchlandschaften am Rande der Rheinniederung“ und ist lt. der Karte der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018) eine Ortslage/Siedlung (überw. > 5 qkm) und somit keiner Wertstufe zugeordnet.

Für das Bestandsgebäude beträgt laut der 2. Nachtragsgenehmigung vom 24. April 2012 zur Baugenehmigung: Nr. BA 179/11 vom 21. Dezember 2011 die maximale Höhe des Objektes ca. 7,72 m im Bereich des Verbrauchermarktes.

3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingt ergeben sich nur temporäre beeinträchtigende Wirkungen z.B. durch Baufahrzeuge, Bausschuttmieten, etc., die keine Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild aufweisen.

Der geplante Lebensmittelmarkt soll mit einer Firsthöhe von ca. 6,5 m auf der östlichen langen Seite und einer Dachneigung von 2.08° zur niedrigeren westlichen langen Seite hin ausgeführt werden. Im Nordwesten schließt der niedrigere Gebäudeteil für die Anlieferung an. Das geplante Gebäude wird folglich die genehmigte Gebäudehöhe des Bestandsgebäudes nicht maßgeblich überschreiten. Zwar wird die Grundfläche des geplanten Gebäudes erhöht, es wird weiter nördlich errichtet und die Grünanlagen teilweise verändert sowie 6 und 8 m hohe Lichtmasten errichtet, doch wird der Gebietscharakter anlagebedingt dabei insgesamt beibehalten. An den Fassaden im Norden des geplanten Gebäudes wird eine Fassadenbegrünung angelegt, die eine kaschierende Wirkung entfaltet.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

3.8.3 Bewertung

In Anbetracht der starken Vorbelastung im UG werden durch die Planung die Landschaft bzw. das Landschaftsbild nicht erheblich verändert, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft abzuleiten ist.

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmalen einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

3.9.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) inkl. Vorbelastung

Das UG befindet sich in der Kulturlandschaft Ruhrgebiet, das naturräumlich durch den Rhein und seine Nebenflüsse geprägt ist. Sowohl Fundplätze der römischen Kaiserzeit, die sich oftmals durch den Handel mit Metallen entwickelten, als auch frühmittelalterliche, stark fränkisch beeinflusste Siedlungen sind für diese Kulturlandschaft archäologisch charakteristisch. Im Zeitalter der Industrialisierung entwickelte sich die für das Ruhrgebiet prägende Verbindung von Kohlenbergbau und Schwerindustrie. Eine Überlagerung mit einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich liegt nicht vor. Relevante schutzwürdige Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich ebenfalls nicht im UG (vgl. KuLaDig 2022).

Auch in der Karte „Kulturlandschaftsbereiche“ aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR UND LWL 2014) sind keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung innerhalb des UG eingezeichnet.

3.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter abzuleiten.

3.9.3 Bewertung

Aufgrund nicht vorhandener Befunde ergibt sich durch die geplante Errichtung der Gebäude und befestigten Flächen keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

3.10 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zahlreich vorhanden (vgl. Abb. 12) und werden bereits bei den einzelnen Schutzgütern bearbeitet wie z.B. bei dem Schutzgut Wasser und bei dem Schutzgut Boden. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen nicht über die bei den einzelnen Schutzgütern genannten Auswirkungen hinaus.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Bei der zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse ist für die Schutzgüter Mensch - menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft ein geringer Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung festzustellen und die Auswirkung auf die Schutzgüter ist als nicht erheblich einzustufen (vgl. Tab. 3).

Für die Schutzgüter Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen minimiert.

Tab. 3: Gesamtbewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter

Schutzgüter	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung
Mensch - menschliche Gesundheit & Bevölkerung	gering	nicht erheblich
Tiere	gering	nicht erheblich
Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Fläche	gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Wasser	gering	nicht erheblich
Klima & Luft	gering	nicht erheblich
Landschaft	keine	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	nicht erheblich
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	nicht erheblich

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Lt. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c ist unter Punkt 2a die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Nachfolgend wird die Prognose bezüglich der Nichtumsetzung der 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ in Kamp-Lintfort bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ dargestellt. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden insbesondere die Hecken an den Rändern des UG erhalten bleiben und die 24 Bäume nicht gefällt.

Außerdem käme es zu keiner zusätzlichen Vollversiegelung durch das geplante Vorhaben und laut derzeit gültiger Baugenehmigung könnte höchstens noch 1 % des UG zusätzlich versiegelt werden. Dadurch würde weniger zusätzliche Fläche in Anspruch genommen, der Boden nicht auf dieser Fläche nicht verändert und es käme nicht zum Verlust potentieller Habitatstrukturen. Die Gebäude würden nicht errichtet und es entstünden somit keine neuen optischen Wirkungen auf das Landschaftsbild. Auch die temporären Beeinträchtigungen während der Bauzeit blieben aus.

Zugleich würden sich jedoch bei Nichtdurchführung der Planung die Zielsetzung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG hinsichtlich des Modernisierungs- und Erweiterungsbedarfes nicht umsetzen lassen.

Es würden voraussichtlich keine Integralanlage und keine Photovoltaikanlage sowie keine E-Ladestation und keine überdachten Fahrradständer errichtet, sodass die Reduzierung der betriebsbedingten Emission klimaschädlicher Gase nicht abzusehen wäre.

Auch die Anlage einer Blühwiese und von Dach- und Fassadenbegrünungen entfielen.

Der Status quo wäre positiv für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, wobei in diesen Fällen eher geringe Beeinträchtigungen ausblieben. Für die Schutzgüter Mensch - menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt, Klima und Luft wäre er sowohl positiv durch den Erhalt von Biotopen und die Vermeidung der Bauarbeiten als auch negativ durch das Ausbleiben der Anlage der Blühwiese und Gebäudebegrünung und das Ausbleiben der Einsparung von betriebsbedingten Emissionen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern blieben sowohl positive als auch negative Wirkungen aus.

Alles in allem ergeben sich in Anbetracht der deutlichen Vorbelastung bei Nichtdurchführung insgesamt nur geringe Unterschiede zum aktuellen Umweltzustand.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind die Baufahrzeuge vor dem Einsatz auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, damit eine Grundwassergefährdung durch austretende Kraft- und Schmierstoffe auszuschließen ist. Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden, es gelten u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei der Planung und Bauausführung und die Vorgaben des LANUV zum Bodenschutz beim Bauen (LANUV NRW 2022). Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen. Schutzgüter: **Boden, Wasser**

5.2 Verringerungsmaßnahmen

- Die DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial' und die DIN 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten' sind anzuwenden. Schutzgüter: **Boden**
- Fachgerechter Abtrag von Oberboden. Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens zwei Metern Höhe, bei Lagerung länger als 6 Monaten ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Schutzgüter: **Boden**
- Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Schutzgüter: **Boden**
- Auf den Flächen direkt unter den Baumscheiben der neu zu pflanzenden Bäume auf dem Parkplatz soll das Wasser auch künftig vor Ort versickert und nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022). Schutzgüter: **Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser**

- Baustellenlagerflächen sind ausschließlich auf den später versiegelten Flächen anzulegen, um unnötige zusätzliche Bodenbeanspruchungen zu vermeiden. Ebenso sind ausschließlich die geplanten befestigten Flächen bzw. die versiegelten Flächen für Fahrzeugbewegungen zu nutzen, um zusätzliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Schutzgüter: **Fläche, Boden, Wasser**
- Bezüglich der baubedingten Bodenbewegungen wird die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG laut eigener Aussage (schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022) versuchen mit dem vorhandenen Bodenmaterial vor Ort auszukommen, weshalb zurzeit kein nennenswerter Bodenaushub/-abtrag/-auftrag geplant ist. Schutzgüter: **Fläche, Boden**
- Die Anzahl der ausgewiesenen Stellplätze wird von derzeit 125 auf künftig 100 sinken. Es wird mit keiner nennenswerten Ab- bzw. Zunahme, sondern eher mit einem identischen Verkehrsaufkommen gerechnet (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022). Auch der Lieferverkehr (z.B. Zulieferung, Entsorgung) wird durch die Planung nicht steigen (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 10.03.2022). Der Verzicht auf zusätzlichen Verkehr über den bereits bestehenden Verkehr hinaus hat zur Folge, dass es zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Emissionen von Lärm, Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen durch den Verkehr kommt. Schutzgüter: **Mensch, Luft und Klima**
- Im Süden des UG wird eine Schallschutzwand errichtet, sodass der Parkplatzlärm für die Bewohner der südlich benachbarten Gebäude sowie Passanten gemindert wird. Schutzgüter: **Mensch**
- Die Beleuchtung wird eine halbe Stunde nach Betriebsschluss ausgeschaltet und eine halbe Stunde vor Betriebsbeginn angeschaltet (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 13.05.2022) und dadurch die Beleuchtungsdauer reduziert. Schutzgüter: **Tiere**
- Der Wasserverbrauch wird sich nach Inbetriebnahme des neuen Lebensmittelmarktes voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen (vgl. schriftliche Mitteilung der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 31.05.2022). Schutzgüter: **Mensch, Wasser**
- Es wird im Osten und Norden eine Wildblumenwiese angelegt, auf der ein Insektenhotel errichtet wird. Dazu soll eine Regiosaatgutmischung mit typischen Nektar- und Pollenpflanzen angesät werden. Es soll eine Mischung verwendet werden, die den Vorgaben aus Anhang II zur Artenzusammensetzung entspricht,

und mit einer Ansaatstärke von 3 g/m² angesät werden. Für die 895 m² werden demnach 2.685 g Saatgut benötigt. Die Fläche soll in reduziertem Rhythmus bewirtschaftet werden und das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Boden soll regelmäßig quadratmeterweise oder in kleinere Streifen geöffnet werden. Die Maßnahme soll z.B. durch Hinweisschilder kommuniziert werden. Schutzgüter: **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

- Die verbleibende Grünfläche im Norden wird erhalten und die randlichen Flächen sollen ebenfalls Grünflächen werden. Wenn Regiosaatgut beim Einkauf für die Wildblumenwiese durch die vorgegebenen Bestellmengen übrig bleibt, sollen auch die restlichen Grünflächen teilweise mit Regiosaatgut eingesät werden. Auf Flächen, für die das Regiosaatgut nicht ausreicht, erfolgt die Ansaat einer Rasenmischung. Die Mahd auf den Grünflächen soll 2 - 3 mal jährlich erfolgen, sodass sich grasgeprägte Grünflächen entwickeln. Die möglichen Zeitphasen für die Mahd sind April/Mai, August und September/Okttober. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Schutzgüter: **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**
- Zwölf Bäume auf der Grünfläche im Norden sollen erhalten und mit einem Bauzaun während der Bauarbeiten geschützt werden. Optional kann die Krone des südöstlichen Baumes sachgerecht zurückgeschnitten werden, wenn dies durch technische/organisatorische Zwänge nicht anders möglich ist. Schutzgüter: **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**
- Es werden 25 neue Bäume auf dem Parkplatz und entlang der Außengrenzen gepflanzt, bei denen es sich um Feldahorn (*Acer campestre*) handelt. Die 9 zwischen den Parkplätzen zu pflanzenden Bäume und die 7 auf dem schmalen Grünstreifen am Südrand zu pflanzenden Bäume sollen bereits 3 mal verpflanzt sein und einen Brusthöhendurchmesser von 5 - 8 cm haben. Die anderen neu zu pflanzenden 9 Bäume an den Außengrenzen sollen größer sein als die zwischen den Parkplätzen, daher soll an den Außengrenzen 4 mal verschulte Ware genutzt werden. Zwei dieser Bäume im Südwesten des UG werden als „Zwilling“ gepflanzt. Nach der Pflanzung sollen alle Bäume mindestens eine dreijährige Anwuchspflege erhalten, ggf. kann auch über eine darüberhinausgehende Entwicklungspflege nachgedacht werden (optional weitere ca. 6 Jahre). Schutzgüter: **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**
- Die Dachflächen des Hauptbaukörpers sind auf 1.532,44 m² außerhalb der Flächen für technische Aufbauten mit einer Dachbegrünung, bestehend aus Substrat-, Speicherschicht und Vegetationsmatte in einer Gesamtaufbauhöhe von ca. 4 cm, zu versehen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und

bei Ausfall zu ersetzen. Schutzgüter: **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Klima und Luft**

- Es soll eine 264 m² umfassende Fassadenbegrünung mit einheimischem Efeu (*Hedera helix*) geben. Schutzgüter: **Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaftsbild**
- Der geplante Lebensmittelmarkt wird mit einer Integralanlage ausgestattet, die sowohl zur Klimatisierung der Räume und zur Kühlung der Waren im Normalkältebereich verwendet werden kann als auch durch die bei der Kälteerzeugung entstehende Abwärme zur Beheizung der Filiale. Der Betrieb der Integralanlage erfolgt ohne Zugriff auf fossile Energieträger und führt somit zu einer deutlichen Reduzierung der CO₂-Emission im Vergleich zum Bestand. Schutzgüter: **Klima und Luft**
- Auf dem Dach des geplanten Lebensmittelmarktes wird eine Photovoltaikanlage errichtet, die zur Eigenstromversorgung des Gebäudes dient. Schutzgüter: **Klima und Luft**
- Es wird eine E-Ladestation für E-Bikes und PKW mit 3 Ladeplätzen geben sowie der Einkaufswagenanlage angegliederte überdachte Fahrradstellplätze. Auf diese Weise wird es Kunden und Mitarbeitern erleichtert den Lebensmittelmarkt mit im Vergleich zu PKW mit Verbrennungsmotoren klimafreundlicheren Verkehrsmitteln zu erreichen. Schutzgüter: **Mensch, Klima und Luft**
- Schutz der zu erhaltenden Gehölze außerhalb des Baubereiches gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Schutzgüter: **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Luft und Klima, Landschaft/Landschaftsbild**
- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten (z. B. Ringeltaube, Amsel, etc.) gilt! Daher sind die Fällung der Bäume sowie die Entfernung des Bewuchses außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. Ist dies nicht möglich, ist durch eine artenschutzkompetente ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine Brutgeschehen in den Gehölzen befinden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Schutzgüter: **Tiere**

6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Zur Bilanzierung des Umfangs der durch die geplanten Maßnahmen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Bewertung des jetzigen Zustands (IST-Zustand) und des künftigen Zustands (SOLL-Zustand) vorgenommen. Die Eingriffsintensität und damit der Mindestumfang der Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz gem. § 30 LNatSchG NRW bzw. § 15 BNatSchG) ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung beider Bewertungen. Die Bewertung der Biotoptypen ist nach der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, einer Vorgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) durchgeführt worden (vgl. Abb. 10, Abb. 11). Ausnahmen stellen im Bestand die gesamte Fläche Nr. 3 und in der Planung eine Teilfläche von Nr. 6 dar. Beide werden ungeachtet ihres eigentlichen Biotopwertes jeweils mit 0 Punkten bilanziert um im Bestand den laut Baugenehmigung maximal möglichen Versiegelungsgrad (77 %) und im Planzustand den laut geplantem Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ maximal möglichen Versiegelungsgrad (80 %) abzubilden. Auf der Dachfläche Nr. 2 in der Planung werden 1.532 qm Dachbegrünung angelegt und die übrige Dachfläche ist als vollversiegelt anzusehen. Die Dachbegrünung wird mit dem Grundwert 0,5 als Teil der 80 % maximal versiegelten Fläche lt. B-Plan betrachtet, da es sich um die Dachfläche eines Gebäudes handelt. Grundsätzlich wurden die Flächengrößen auf volle Quadratmeter gerundet (vgl. Tab. 4). Eine Beschreibung der Biotoptypen in Bestand und Planzustand ist Kap. 3.2 zu entnehmen.

Zur Aufnahme des Ist-Zustandes wurde am 29.04.2021 eine Begehung mit Biotoptypenkartierung vor Ort durchgeführt.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Biotopbewertung im Bestand und in der Planung für die Biotope und die Differenz zwischen dem derzeitigen und dem geplanten Zustand.

Die Bäume auf den versiegelten Parkplatzflächen und Schotterflächen sowie die Fassadenbegrünung sind aus der Flächenbetrachtung herausgezogen und werden verbalargumentativ in einer Gegenüberstellung betrachtet. Die Kronen einiger auf Grünflächen stockender Baumreihen überschirmen teilweise vollversiegelte Flächen, in diesen Fällen wurden die versiegelten Flächen aus dem Traufbereich herausgeschnitten und als vollversiegelt dargestellt und bilanziert.

Tab. 4: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung des Ist- und des Soll-Zustandes der Biotoptypen im UG.

Fläch- enbe- zeich- nung	Fläch- en- größe (qm)	IST				Fläch- enbe- zeich- nung	Fläch- en- größe (qm)	SOLL			
		Bio- top- code	Biotoptyp	Grund- wert A	Bio- top- wert			Bio- top- code	Biotoptyp	Grund- wert P	Bio- top- wert
1	1.642	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	0	0	1	155	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	0	0
2	4.816	1.1	Versiegelte Fläche (Parkplatz- und Wegeflächen, Rampenfläche)	0	0	2	588	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude) inkl. 1532 qm 4.1 - Extensive Dachbegrünung	0	0
							1.532	4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5 (wird als Teil der maximal versiegelten Fläche lt. B-Plan betrachtet)	766
3	101	1.3	Teilversiegelte Betriebsflächen (Schotterfläche)	0 (um die maximal versie-gelte Fläche lt. Baugenehmi- gung abzubilden)	0	3	4.189	1.1	Versiegelte Fläche (Parkplatz- und Wegeflächen, Rampenfläche)	0	0
4	590	4.5	Intensivrasen	2	1.180	4	7	1.1	Versiegelte Fläche (Schallschutzwand)	0	0
5	722	7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%, intensiver Formschnitt	4 (5-1 wg. intensivem Formschnitt)	2.888	5	1	1.1	Versiegelte Fläche (Werbeanlage)	0	0
6	3	7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten 90 - 100%, Jungwuchs bis Stangenholz	6 (5 +1 wg. 90-100% Ir- typisch)	18	6	392	4.5	Intensivrasen	2	784
							328			0 (um die maximal versiegelte Fläche lt. B-Plan abzubilden)	0

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Fläch- enbe- zeich- nung	Fläch- en- größe (qm)	IST				Fläch- enbe- zeich- nung	Fläch- en- größe (qm)	SOLL			
		Bio- top- code	Biotoptyp	Grund- wert A	Bio- top- wert			Bio- top- code	Biotoptyp	Grund- wert P	Bio- top- wert
7	626	7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten 90 - 100%, geringes bis mittleres Baumholz	7 (+1 wg. Baumholzalter, +1 wg. 90-100% Ir-typisch)	4.382	7	738	2.4	Blühwiese	4	2.952
						8	22	7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten 90 - 100%, Jungwuchs bis Stangenholz	6 (5 +1 wg. 90-100% Ir-typisch)	132
						9	548	7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten 90 - 100%, geringes bis mittleres Baumholz	7 (+1 wg. Baumholzalter, +1 wg. 90-100% Ir-typisch)	3.836
	8.500				8.468		8.500				8.470

Aus der Summation der flächenbezogenen Bestands-Biotopwerte ergibt sich der Gesamtflächenwert im **Ist-Zustand von 8.468 Punkten** (vgl. Tab. 4).

Aus der Summation der flächenbezogenen Planungs-Biotopwerte ergibt sich der Gesamtflächenwert im **Soll-Zustand von 8.470 Punkten** (vgl. Tab. 4).

Die Gesamtbilanz errechnet sich aus der Differenz der Gesamtflächenwerte im Soll-Zustand und im Ist-Zustand (8.470 abzüglich 8.468). Dies ergibt eine **Gesamtbilanz von 2 Biotopwertpunkten** und aus der Gesamtbilanz ergibt sich folglich keine Kompensationserfordernis.

Im Bestand sind 13 und in der Planung 9 Einzelbäume auf versiegelten (Parkplatz-) Flächen bzw. Schotterflächen vorhanden, die entsprechend nicht in die Bilanzierung eingegangen sind, sondern rein verbal-argumentativ betrachtet werden. Daraus ergibt sich eine Differenz von 4 Bäumen (13 abzüglich 9). Dieser **Verlust von 4 Bäumen** wird in Anbetracht der Anlage der ebenfalls nicht in die Bilanz eingegangenen **Fassadenbegrünung** als **ausgeglichen** angesehen.

Insgesamt ist der Eingriff somit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen **ausgeglichen** und es gibt **keine darüberhinausgehende Kompensationserfordernis**.

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Im Nachgang wurde die Planung aus Brandschutzgründen dahingehend geändert, dass ein 1,25 m breiter Wartungsgang mit Pflasterbelag im Norden und Osten des Gebäudes als Gehweg für die Feuerwehr ergänzt wurde (vgl. Abb. 16).

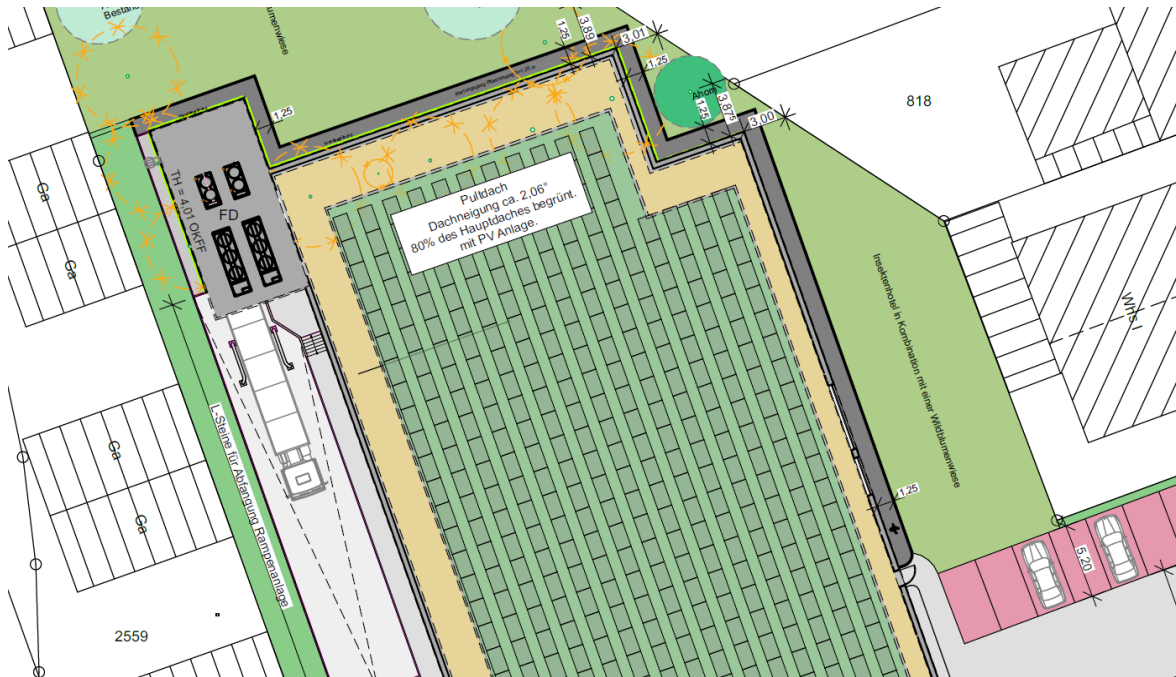


Abb. 16: Bereich der geänderten Planung (dunkelgrau = Gehweg für Feuerwehr und Wartung)

Die Änderung in diesem Bereich sieht vor, dass statt der ursprünglich geplanten Anlage von 22 m² Blühwiese und 86 m² vollversiegelter Fläche auf dieser zusammen 108 m² großen Fläche Rasengittersteine verlegt werden (vgl. Tab. 5).

Durch diese **Änderung** ergibt sich aus der Differenz zwischen der geänderten Planung und der ursprünglichen Planung ($108 - 88 = 20$ Biotopwertpunkte) eine **positive Bilanz von 20 Biotopwertpunkten**.

In Anbetracht der ursprünglichen Gesamtbilanz von 2 Biotopwertpunkten ergibt sich zusammen mit den 20 Biotopwertpunkten durch die Änderung der Planung somit eine **Gesamtbilanz von 22 Biotopwertpunkten** und folglich weiterhin keine Kompensationserfordernis.

Tab. 5: Nachtrag in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch die geänderte Planung.

Fläch- enbe- zeich- nung	Fläch- en- größe (qm)	ursprüngliche Planung				Fläch- enbe- zeich- nung	Fläch- en- größe (qm)	geänderte Planung			
		Bio- top- code	Biototyp	Grund- wert A	Bio- top- wert			Bio- top- code	Biototyp	Grund- wert P	Biotop- wert
A	86	1.1	Versiegelte Fläche	0	0	A	86	1.3	Rasengitterstein	1	86
B	22	2.4	Blühwiese	4	88	B	22	1.3	Rasengitterstein	1	22
	108				88		108				108

7 Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff wird durch die Verringerungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen und es ist kein darüberhinausgehender Kompensationsbedarf vorhanden.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen (§ 45 UVPG Abs. 1 und § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die hierfür zuständige Stadt Kamp-Lintfort. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von Standortalternativen ist nicht durchgeführt worden, da im UG bereits der bestehende Lebensmittelmarkt vorhanden ist und die Versorgung der Anwohner im Umfeld des UG weiterhin durch einen Nahversorger an diesem Standort gewährleistet sein soll. Die bereits vorhandene Infrastruktur u.a. Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen werden weiterhin genutzt und ggf. entsprechend ergänzt.

10 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Falle von Unfällen wie zum Beispiel Bränden oder Katastrophen wie beispielsweise Unwettern (Starkregen, Hagel, Sturm) könnten die geplanten neuen Bauwerke beschädigt oder zerstört werden und dabei eine Gefahr für Menschen darstellen (z.B. Herabstürzen von Bauteilen). Bei fachgerechter Ausführung der Bauwerke und fachgerechtem Arbeiten im laufenden Betrieb ist jedoch nicht mit einer wesentlichen Erhöhung der genannten Risiken im Vergleich zum Bestand zu rechnen.

Durch die zusätzliche Vollversiegelung in Verbindung mit dem Umgang mit den Niederschlagswässern ist mit einer geringen Beeinträchtigung der Versickerungs-, Abflussregulations- und der Grundwasserfunktionen zu rechnen (vgl. Kap. 3.6.2), daraus ist allerdings keine maßgebliche Erhöhung des Auftretens von Wasserschäden abzusehen.

Insgesamt sind für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Grund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen abzuleiten.

11 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte mittels Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Fachpläne sowie durch eine Geländebegehungen am 29.04.2021.

Da nicht mit einer Erhöhung des Liefer- und Besucherverkehrs gerechnet wird, ist kein Schallgutachten herangezogen worden.

Für die Bilanzierungen folgte die Bewertung der Biotoptypen der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, einer Vorgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt an der Prinzenstraße 80-84 in Kamp-Lintfort einen Lidl-Lebensmittelmart. Dieser wurde im Jahr 2000 eröffnet und im Jahr 2013 erweitert, sodass aktuell eine Gesamtnutzfläche von 1.500 m² zur Verfügung steht, wovon rund 1.030 m² auf die Verkaufsfläche entfallen.

In Folge veränderter Kundenansprüche (z.B. größere Kundenbewegungsflächen, optimierte Warenpräsentation) besteht ein Erweiterungsbedarf auf die heute marktübliche Verkaufsflächendimensionierung eines Lebensmitteldiscounters von rund 1400- 1.500 m². Eine neue Gebäudestruktur ermöglicht zugleich die Erleichterung der Betriebsabläufe. Darüber hinaus weist das bestehende Gebäude vornehmlich auf Grund des Gebäudealters einen erheblichen Modernisierungsbedarf auf. Um den genannten Ansprüchen gerecht zu werden und wettbewerbsfähig zu bleiben beabsichtigt die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG den Abriss des Baukörpers mit anschließendem Neubau eines Lebensmittelmartes mit rund 1.450 m² Verkaufsfläche direkt nördlich des alten Gebäudestandortes.

Vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort ist die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ und die dazugehörige 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ beschlossen worden. Zu diesen Bauleitplanverfahren liegt ein Artenschutzfachbeitrag des Büros LökPlan (2022) vor.

Der Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Änderungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind identisch und umfassen Flurstücke in der Gemarkung Kamperbruch Flur 2. Das Untersuchungsgebiet (UG) in diesem Umweltbericht entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereiches und ist ca. 0,85 ha groß.

Im geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet „Nahversorger“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen, sodass maximal 80% der Fläche versiegelt werden dürfen. Es werden zudem die Pflanzflächen und Umgrenzungen für die Stellplätze und Gebäude dargestellt.

Das Bestandsgebäude soll abgerissen und dessen Grundfläche künftig Teil des Parkplatzes und der neuen E-Ladestation mit 3 Stellplätzen sowie der Einkaufswagenanlage mit überdachten Fahrradstellplätzen werden. Das neue Gebäude mit einer Firsthöhe von 6,5 m soll nördlich des alten Gebäudes überwiegend auf dem bestehenden Parkplatz errichtet werden. Der Bereich für den Lieferverkehr mit Rampeanlage wird westlich an das neue Gebäude angegliedert. Der neue Lebensmittelmart wird mit einer Integralanlage ausgestattet, erhält auf dem Dach eine Photovoltaikanlage und Dachbegrünung und nach Norden hin eine Fassadenbegrünung. Südwestlich an den Parkplatz angrenzend wird eine Schallschutzwand errichtet. Bei Umsetzung des Vorhabens werden bestehenden Hecken und Teile der

Grünflächen entfernt und es werden Bäume gefällt. Anschließend werden Bäume gepflanzt sowie Blühwiese mit Insektenhotel und grasgeprägte Flächen angelegt.

Durch das geplante konkrete Vorhaben kommt es im Vergleich zum Bestand zu einer zusätzlichen Vollversiegelung und damit Flächenverbrauch von ca. 15 m². Wird hingegen der maximale Versiegelungsgrad laut geplanten Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ von 80 % zu Grunde gelegt, wäre stattdessen eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur derzeit bestehenden Baugenehmigung von 3 % möglich. Dies wären ca. 328 m² mehr als für das geplante konkrete Vorhaben beansprucht werden. Diese Fläche wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wie eine vollversiegelte Fläche behandelt und mit 0 Punkten bilanziert, damit der maximal mögliche Versiegelungsgrad berücksichtigt wird. Ebenso wird bei der Bilanzierung im Bestand mit ca. 1 % der Fläche verfahren um den laut Baugenehmigung maximal möglichen Versiegelungsgrad abzubilden.

Im Rahmen der Ausführungen des Umweltberichtes sind insbesondere die Umweltbelange des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege lt. § 1(6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Es wurde geprüft, ob die Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne durch die Auswirkungen der Planung gefährdet sind. Dies ist nicht der Fall.

Anschließend wurden die gesetzlichen Schutzgüter gegen die Auswirkungen der Planung geprüft. Für die Schutzgüter Mensch - menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft ist ein geringer Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung festzustellen und die Auswirkung auf die Schutzgüter ist als nicht erheblich einzustufen. Für die Schutzgüter Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen minimiert.

Die Gesamtbilanz errechnet sich aus der Differenz der Gesamtflächenwerte im Soll-Zustand und im Ist-Zustand (8.470 abzüglich 8.468). Dies ergibt eine **Gesamtbilanz von 2 Biotopwertpunkten** und aus der Gesamtbilanz ergibt sich folglich keine Kompensationserfordernis.

Im Bestand sind 13 und in der Planung 9 Einzelbäume auf versiegelten (Parkplatz-) Flächen bzw. Schotterflächen vorhanden, die entsprechend nicht in die Bilanzierung eingegangen sind, sondern rein verbal-argumentativ betrachtet werden. Daraus ergibt sich eine Differenz von 4 Bäumen (13 abzüglich 9). Dieser **Verlust von 4 Bäumen** wird in Anbetracht der Anlage der ebenfalls nicht in die Bilanz eingegangenen **Fassadenbegrünung** als **ausgeglichen** angesehen.

Insgesamt ist der Eingriff somit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen **ausgeglichen** und es gibt **keine darüberhinausgehende Kompensationserfordernis**.

Im Nachgang wurde die Planung aus Brandschutzgründen dahingehend geändert, dass ein 1,25 m breiter Wartungsgang mit Pflasterbelag im Norden und Osten des Gebäudes als Gehweg für die Feuerwehr ergänzt wurde. In Anbetracht der ursprünglichen Gesamtbilanz von 2 Biotopwertpunkten ergibt sich zusammen mit den 20 Biotopwertpunkten durch die Änderung der Planung somit eine **Gesamtbilanz von 22 Biotopwertpunkten** und folglich weiterhin keine Kompensationserfordernis.

Aufgestellt: **Anröchte, den 7.06.2023**



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

13 Quellen

BEZIERKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Regionalplan Düsseldorf.

Gebietsentwicklungsplan GEP99. Genehmigt: 1999. Aktualisierungsstand: 2009.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [GEOLOGISCHER DIENST NRW] (2022): IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 - WMS. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0>.

GFP INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG GMBH [GFP GMBH] (2021): Baugrundbeurteilung/ Gründungsberatung, abfallwirtschaftliche Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials und Versickerungsuntersuchung. Duisburg.

KREIS WESEL (2003): Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Wesel. Vom 17.07.2003. Wesel.

KREIS WESEL (2013): Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn.

KREIS WESEL (2022): Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 02.03.2022. Wesel.

KULTUR. LANDSCHAFT. DIGITAL [KULADIG] (2022): Kulturlandschaften. Online unter: <https://www.kuladig.de> (zuletzt abgerufen am 25.05.2022).

LAND NRW (2022): INSPIRE Download Service Feed. Datendownload - Landschaftsinformationssammlung NRW. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). Online unter: <http://www.gis-rest.nrw.de/atomFeed/rest/atom/868aa994-ac2d-4bf1-9aeb-c0597a76c2db.html>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Stand März 2008.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2018): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2019a): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen. Stand: April 2019.

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2019b): Klimaanalyse aus den Planungskarten (Klimaanpassung). Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (zuletzt abgerufen am 08.03.2022). Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2020): Klimaatlas NRW. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (zuletzt abgerufen am 03.05.21). Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2022): Bodenschutz beim Bauen. Online unter: <https://www-landuv-fis.nrw.de/bodenschutz-beim-bauen> (zuletzt abgerufen am 09.02.2022). Recklinghausen.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) [LVR UND LWL] (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster.

LÖKPLAN GbR (2022): Artenschutzfachgutachten Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ und zur 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ in Kamp-Lintfort. Auftraggeber: Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV NRW] (2017): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten 3. Runde, 2017. Online unter: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (zuletzt abgerufen am 14.03.2022). Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV] (2022): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS). Online unter: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=7F51D34EEB9C2E2B70BAAD6830EE6D22>.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MWIDE] (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf. Stand: 2019.

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP
NRW). Düsseldorf.

REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2018): Regionalplan Ruhr. Entwurf - Stand April 2018.

REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2021): Regionalplan Ruhr. Online unter:
<https://www.rvr.ruhr/themen/regionalplanung-regionalentwicklung/regionalplan-ruhr/>
(zuletzt abgerufen am: 05.05.2021).

REPP, ANNEGRET (2016): Umweltprüfverfahren und Flächenmanagement – Gegenwärtige
Praxis und Optionen für das Schutzgut Fläche in der Strategischen Umweltprüfung in IÖR
Schriften Band 69.

RHEINRUHR.STADTPLANER (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 168
"Nahversorger Prinzenstraße / Querspange". Essen.

WMS-Dienst DTK & Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2022

Anhang I

Tab. 6: Umweltziele in Fachgesetzen

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
Boden	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Boden und zusätzlicher Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB)
	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. (vgl. § 1 BBodSchG) - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen. - Sanierung von Boden schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Grundwasserverunreinigungen. - Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen. - Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen). (vgl. § 2 BBodSchG)
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (vgl. §1 Abs. 1 LBodSchG) - Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. (vgl. § 4 Abs. 2 LBodSchG)

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
	Bundes- Immissionsschutzge- setz (BImSchG)	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. (vgl. § 1 BImSchG)
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Boden und zusätzlicher Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB)
	Landesbodenschutz gesetz (LBodSchG)	• Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (vgl. §1 Abs. 1 LBodSchG)
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz (WHG)	• Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (Grundwasser ist auch Gewässer im Sinne des Gesetzes). (vgl. §1 WHG) • Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, • Sicherstellung einer sparsamen Verwendung des Wassers mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt, • Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts • Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. (vgl. §5 Abs. 1 WHG)

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
	Landeswassergesetz (LWG NRW)	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen (§ 44 LWG NRW).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Landschaftspflege einschließlich der Auswirkungen auf [...]Wasser... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz von Menschen Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (vgl. § 1 BImSchG)
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	- Förderung der Belange des Klimaschutzes und Klimaanpassung. (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) - Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen... (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).
Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen (BImSchG)	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, Luftverunreinigungen, Licht, Wärme u.Ä.). (§ 1 Abs. 1 BImSchG)
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (vgl. TA-Luft: Seite 7).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich der Auswirkungen auf [...] Luft. (§ 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB)

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Verminderung von Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3, Nr.4 BNatSchG)
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) - Es ist verboten, Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten nachzustellen, [...] oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören-[...] Tier und Pflanzen der streng geschützten Arten (außerdem) an ihren Lebensstätten durch Aufsuchen zu stören. (§ 44 BNatSchG)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich der Auswirkungen auf [...] Tiere, Pflanzen. (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
Landschaft	Baugesetzbuch (BauGB)	- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes... (§1a Abs. 3 BauGB). - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich der Auswirkungen auf [...] die Landschaft. (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG) - Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)
Mensch	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [...] umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (vgl. Seite 1. TA Lärm).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (vgl. § 1 BImSchG).
	TA Luft	Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition (vgl. TA Luft: 19)

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG)
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (vgl. § 1 BImSchG)
	Baugesetzbuch (BauGB)	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich der Auswirkungen auf [...] Kulturgüter und sonstige Sachgüter. (§ 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB) ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile ... von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung. (vgl. § 1 BauGB)

Schutzgut	Fachgesetz/ Regelwerk	Projektrelevante Zielaussage / Grundsatz
	Denkmalschutzgesetz z NRW (DSchG NRW)	• (1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. (§ 1 DSchG NRW)

Anhang II

Tab. 7: Vorgegebene Artenzusammensetzung der Regiosaatgutmischung

Artnamen - wissenschaftlich	Artnamen - Deutsch
Kräuter: 40 Gewichtsprozent	
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Leucanthemum ircutianum /vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Rhaphanus raphanistrum</i>	Hederich
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Sinapsis arvensis</i>	Ackersenf
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
Kulturpflanzen: 60 Gewichtsprozent	
<i>Allium fistulosum</i>	Winterzwiebel
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume

LökPlan GbR: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung in Kamp-Lintfort

Artnamen - wissenschaftlich	Artnamen - Deutsch
<i>Linum usitatissimum</i>	Öllein
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Büschelschön
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke